

**Ausschussvorlage WKA 20/30**

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

**Gesetzentwurf  
Landesregierung  
Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften  
– Drucks. [20/6408](#) –**

9.	Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	S. 53
10.	Hochschullehrerbund Landesverband Hessen	S. 59
11.	Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten (KHU)	S. 63
12.	Technische Universität Darmstadt	S. 69
13.	Centrum für Hochschulentwicklung (CHE)	S. 74
14.	Goethe Universität Frankfurt am Main	S. 97
15.	Justus-Liebig-Universität Gießen	S. 103
16.	Landessportbund Hessen e. V.	S. 115
17.	Verband der Privaten Hochschulen e. V. (VPH)	S. 117



**DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE  
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT**

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE  
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT  
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Wissenschaft und Kunst  
Herrn Daniel May

per E-Mail: [s.ernst@ltg.hessen.de](mailto:s.ernst@ltg.hessen.de)  
[d.erdmann@ltg.hessen.de](mailto:d.erdmann@ltg.hessen.de)

Aktenzeichen 41.02.01:Novelle 2021-so  
*Bitte bei Antwort  
angeben*

zuständig Herr Sobota  
Durchwahl 14 08 - 127

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 25.10.2021

**Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften – Drucks. 20/6408 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich. Da der Schwerpunkt der Neuregelungen und Änderungen zur Ertüchtigung der Hochschulen im Hinblick auf die weitere Gewährleistung von Forschung, Lehre und Studium ausgerichtet ist, kann ich mich auf Hinweise zur Evaluation (§ 14) und zu elektronischen Fernprüfungen (§ 23) beschränken.

1. Evaluationen (§ 14)

Nach § 14 Abs. 1 S. 6 regelt das Nähere zu Evaluationen, „insbesondere das Verfahren, die Beteiligung der Mitglieder sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten, ... die Hochschule durch Satzung“. Diese Satzungsermächtigung sollte sich, bezogen auf die Datenverarbeitung, nur auf die zur Evaluation erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten beschränken, wie dies z.B. in §§ 17 Abs. 5 und 61 Abs. 5 erfolgt ist.

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Mo. - Do. von 13:00 - 16:00 Uhr  
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

**Ergebnis:**

In § 14 Abs. 1 S. 6 sollte es lauten: „ ... sowie die für Evaluationszwecke erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten, ...“.

## 2. Elektronische Fernprüfungen (§ 23)

Die pandemische Entwicklung in Deutschland forderte einerseits die Verlagerung von Vorlesungen aus der Präsenz in die Distanz durch die Nutzung von Videokonferenzsystemen und zum anderen die Einführung von elektronischen Fernprüfungen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat im vergangenen Jahr darauf reagiert und eine Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen (GVBl. 2020, 944) erlassen, die seit dem 22. Dezember 2020 Gültigkeit hat und bis zum 31. Dezember 2022 Bestand haben soll.

Da Fernprüfungen mit spezifischen Grundrechtseinschränkungen verbunden sind, war es entsprechend dem Wesentlichkeitsprinzip notwendig, die Grundrechtseingriffe durch Gesetz zu regeln, wie es jetzt durch § 23 erfolgt. Diese gesetzliche Regelung ist nach Art. 6 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO unionsrechtlich zulässig. § 23 enthält auch eine verfassungsrechtlich zulässige Abwägung zwischen dem Gebot der Chancengleichheit und dem Schutz der Freiheitsrechte der betroffenen Personen (s. hierzu auch Gesetzesbegründung, LT-Drs. 20/6408, S. 86).

§ 23 nimmt, wenn auch nicht allumfassend, die Normen aus der bestehenden Fernprüfungs-VO auf. Ein Kernpunkt der Verordnung ist die Möglichkeit für die Hochschulen, elektronische Fernprüfungen zusätzlich zu Präsenzprüfungen anbieten zu können. Auch über die Pandemie hinaus werden damit den Hochschulen neue Möglichkeiten eröffnet, künftig alternative Prüfungsformen zur klassischen Prüfung in Präsenz anbieten zu können.

Um eine Balance zwischen der Chancengleichheit der zu Prüfenden und dem Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer informationellen Selbstbestimmung zu erreichen, sieht das Regelungskonzept des § 23 vor, dass elektronische Fernprüfungen nur „zusätzlich zu entsprechenden Präsenzprüfungen angeboten werden“ können

(§ 23 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz). Dadurch soll die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung sichergestellt werden. Elektronische Fernprüfungen sind also immer ein Zusatzangebot, das auch immer ausgeschlagen werden kann. Um sich entscheiden zu können, welche Prüfungsform sie wählen, sollen die Studierenden „die Möglichkeit erhalten, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben“ (§ 23 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz).

Nach § 23 Abs. 5 Satz 2 soll die Freiwilligkeit durch eine „termingleiche Alternative in Form einer Präsenzprüfung“ sichergestellt werden. Nach Satz 3 sind Prüfungen dann termingleich, wenn sie „innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden“. Weder das Gesetz noch seine Begründung definieren, was unter „demselben Prüfungszeitraum“ zu verstehen ist. Diese Regelung hat schon unter der Geltung der Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen für Rechtsunsicherheit gesorgt. Manche Hochschulen interpretieren Prüfungszeitraum als den kompletten Zeitraum, in dem in demselben Semester Prüfungen durchgeführt werden können. Damit könnten zwischen der Präsenzprüfung und der elektronischen Fernprüfung Wochen liegen. Eine zeitliche Diskrepanz zwischen beiden Prüfungsformen könnte jedoch die Freiwilligkeit der Entscheidung der Studierenden massiv beeinflussen und die Freiwilligkeit der Entscheidung, die ja gerade durch diese Festlegung der Gleichzeitigkeit gesichert werden soll, in Frage stellen. Würde z.B. die elektronische Fernprüfung mit spürbarem zeitlichen Abstand nach der Präsenzprüfung liegen, hätten die Teilnehmer an der elektronischen Fernprüfung den Vorteil, sich länger auf die Prüfung vorbereiten zu können. Denn die spätere Prüfung – auch wenn sie einen anderen Inhalt hat – muss, um vergleichbar zu sein, den gleichen Charakter haben, die gleichen Prüfungsformen (z.B. Freitext, Lückentext und Multiple Choice) nutzen, den gleichen Detaillierungsgrad der Fragen beinhalten, einen vergleichbaren Zeitraum für die Beantwortung der einzelnen Frage vorsehen und viele andere Gemeinsamkeiten aufweisen, deren Kenntnis die Vorbereitung erleichtert. Auch kann ein anderer Tag oder eine andere Uhrzeit für die Studierenden entscheidend sein. Alle diese Aspekte können die Freiwilligkeit der Entscheidung für die Wahl der Prüfungsform gefährden. Sie werden ausgeschaltet, wenn die Präsenz- und die elektronische Fernprüfung zeitgleich durchgeführt werden. „Derselbe Prüfungszeitraum“ sollte daher so verstanden werden, dass beide Prüfungen zur gleichen

Zeit angesetzt sein müssen und gleich lang dauern. Sollte die elektronische Fernprüfung wegen technischer Störungen wiederholt werden müssen, genügt es, dass beim ersten Versuch eine zeitgleiche und diskriminierungsfreie Präsenzprüfung angeboten worden ist. Entscheidend ist, dass die zu prüfende Person zum Zeitpunkt der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung eine Wahlmöglichkeit hatte und sich dennoch für die elektronische Fernprüfung entschieden hat. Dies sollte aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt werden.

**Ergebnis:**

Eine klarstellende Definition der Formulierung „innerhalb desselben Prüfungszeitraums“ durch den Gesetzgeber ist geboten, um den Grundsätzen von Freiwilligkeit und Chancengleichheit im erforderlichem Umfang Rechnung zu tragen.

In § 23 Abs. 2 wird geregelt, dass die Hochschulen die notwendigen Maßnahmen treffen, um mögliche Täuschungsmaßnahmen zu unterbinden. Zu begrüßen ist, dass entsprechend § 23 Abs. 3 S.1 erster Halbsatz die Prüfungsaufsicht wie bei Präsenzprüfungen grundsätzlich durch Personal der Hochschule erfolgt. Diese müssen – wie bei Präsenzprüfungen – in der Lage sein, die Leistungserbringung der zu prüfenden Personen mit Augen und Ohren zu kontrollieren. Daher ist es vertretbar, dass die Studierenden verpflichtet werden können, Kamera- und Mikrofon zu aktivieren und den Funktionsumfang ihrer elektronischen Kommunikationseinrichtung (Endgerät) im erforderlichen Umfang einzuschränken. Damit wird dem berechtigten Anspruch Rechnung getragen, durch ein Kontrollniveau, das mit den Kontrollmaßnahmen bei Präsenzprüfungen möglichst vergleichbar ist, Chancengleichheit zu erreichen.

Beim Einsatz einer automatisierten Aufsicht handelt es sich um starke Eingriffe in die Grundrechte der Studierenden. Ein „Überwachungsüberschuss“, wie er automatisierten Verfahren immanent ist, muss deshalb konsequent unterbunden werden. Automatisierte Formen der Aufsicht sind daher nur im begründeten Ausnahmefall und nur unter besonderen Schutzvorkehrungen zulässig. Sie sind nach § 23 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz nur möglich, „soweit dies notwendig ist“. Als Beispiel für eine solche Notwendigkeit nennt die Vorschrift, dass „hohe Teilnehmerzahlen eine zeitgleiche Aufsicht durch Hochschulpersonal ausschließen“. Wenn dies streng ausgelegt wird, erscheint

diese Anforderung für den verstärkten Grundrechtseingriff vertretbar. Die automatisierte Aufsichtsfunktion soll die beteiligten Aufsichtspersonen auf Auffälligkeiten hinweisen und den Fokus ihrer Aufmerksamkeit auf solche Vorfälle konzentrieren. Automatismus und Aufsichtspersonen können sich in dieser Aufsichtskonstellation die „Arbeit teilen“: Die automatisierte Aufsicht verfolgt gleichzeitig alle zu Prüfenden, während sich die Aufsichtspersonen auf Verdachtsfälle von Täuschungshandlungen konzentrieren. Eine Aufzeichnung der elektronischen Fernprüfung findet in dieser Aufsichtsfunktion nicht statt.

Ein noch stärkerer Grundrechtseingriff ist mit einer Videoaufsicht verbunden, die eine nachträgliche, automatisierte Auswertung von Bild- und Ton-Daten nutzt. Dies darf nach § 23 Abs.3 Satz 2 erster Halbsatz „nur erfolgen, wenn besondere Umstände eine herkömmliche Videoaufsicht ausschließen“. Welche „besonderen Umstände“ gemeint sind, erläutert jedoch weder die Vorschrift noch ihre Begründung. Sie müssen aber zu den in § 23 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer automatisierten Aufsicht hinzukommen. Nach der Rechtsprechung müssen die Eingriffsvoraussetzungen umso bestimmter sein, je tiefer mit einer Maßnahme in Grundrechte eingegriffen wird. Im § 23 Abs. 3 ist es genau umgekehrt. Je tiefer der Grundrechtseingriff, umso unbestimmter seine Voraussetzungen.

Ergebnis:

Der Begriff der „besonderen Umstände“ einer automatisierten Aufsicht muss in Anbetracht der Bedeutung des Eingriffs in die Grundrechte der Studierenden durch die weitere Nennung von Tatbestandsmerkmalen, die zu dieser Überwachungsform zwingen, konkretisiert werden.

Der Grundsatz einer zwingenden Erforderlichkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung ist in § 23 Abs. 4 Satz 1 verankert. Die Hochschulen stellen nach Satz 2 die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher. Die in den Ziff. 1 bis 3 genannten Maßnahmen, um die Funktionsfähigkeit und Vertraulichkeit der Kommunikationseinrich-

tung des Studierenden zu gewährleisten und z.B. im Rahmen der Kontrolle, aufgespielte Programme vollständig nach der Fernprüfung zu deinstallieren, sind als Mindestanforderungen zu verstehen.

Ergebnis:

Weiterführende Vorgaben, um die Integrität des Endgerätes und die Vertraulichkeit der darauf gespeicherten Daten der Studierenden im Rahmen einer Fernprüfung zu gewährleisten, sind erforderlich. Zu diesem Zweck sind die Hochschulen zu weiteren Schutzvorkehrungen anzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. A. Roßnagel

## Stellungnahme

des Hochschullehrerbundes – Landesverband Hessen *hlb*Hessen

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung und Änderung  
hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer  
Rechtsvorschriften  
(Eilausfertigung, Drucksache 20/6408)

Stand: 21. September 2021

Als Interessenvertretung der Professorinnen und Professoren der hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) nimmt der *hlb*Hessen Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften, insbesondere zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes.

Diese Stellungnahme greift im Wesentlichen auf die Stellungnahme des *hlb*Hessen vom 24.06.2021 zurück.

Entsprechend werden folgend lediglich in kurzer Form nochmals verschiedene Punkte aufgegriffen, die nach Ansicht des *hlb*Hessen einer Anpassung bedürfen, um nachhaltig eine zukunftsfähige Qualität der akademischen Ausbildung und einen Betrieb der Hochschulen sicherzustellen, mit dem zukünftige Aufgaben, bspw. in Verbindung mit Digitalisierung, KI oder andere Entwicklungen gelöst werden können.

Bezogen auf Aufgaben, Zielsetzung, Betrieb und insbesondere personalbezogene Aspekte sieht der *hlb*Hessen insbesondere folgende Aspekte:

- Studienerfolg und Personal

Auch durch den vorliegenden Entwurf werden grundlegende Voraussetzungen, die „...gute Beschäftigungsbedingungen...“, wie in §3 (7) aufgeführt, notwendig und durch „...die Hochschulen...“ sicherzustellen sind, nicht erfüllt.

So werden explizit und implizit die Aufgaben von ProfessorInnen (u. a. §23, §25, §67) weiter ausgeweitet, ohne dass sich dies bspw. in einer Anpassung des Lehrdeputats, der Schaffung individueller Arbeitskapazitäten oder personeller Unterstützung wie an Universitäten (personenbezogene Sekretariate, ...) abbildet. Auch wird nicht beachtet, dass bei Einführung elektronischer Fernprüfungen (§23) bei gleichbleibender Anzahl von Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine sowie erheblicher Mehraufwand für die Erstellung zusätzlicher bzw. anders zu konzipierender (elektronisch versus Präsenz-) Prüfungsaufgaben notwendig sind.

**Dies steht insbesondere auch im Widerspruch zu §76 „Lehrverpflichtung“, dort ist ausgeführt „Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben ... zu berücksichtigen“.**

**Hier ist unbedingt eine Anpassung des Lehrdeputats bzw. der Tatbestände zu deren Reduktion erforderlich.**

Die inhaltlichen Gründe in Bezug auf Ausbildungsqualität, Prüfungsaspekte, ... sind in der Stellungnahme vom 24.06.2021 ausgeführt.

- Entwicklungsplanung (§9), Finanzierung der Hochschulen (§10)  
Die Ausführungen zur Entwicklungsplanung der Hochschulen sind nach wie vor durch sehr weit auslegbare und interpretierbare Formulierungen gekennzeichnet. Bspw. sind die zunehmenden Aufgaben von ProfessorInnen, die Entwicklung der HAW zu forschenden Hochschulen, der Anstieg von Studierendenzahlen und Leistungsumfang, etc. lediglich im Hinblick auf die Verpflichtungen der Hochschulen (Zielvereinbarungen) ausgeführt. Eine entsprechende **(Selbst-) Verpflichtung des Ministeriums, bspw. „Sicherstellung einer leistungsgerechten und auskömmlichen Finanzierung“** fehlt, die **drastische Unterfinanzierung der Hochschulen wird nach wie vor festgeschrieben. Die Vorschläge des hlbHessen sind nicht berücksichtigt.**
- Personal  
**Die in der Stellungnahme vom 24.06.2021 verdeutlichten Widersprüche und nicht differenzierte Betrachtung im neuen HHG-Entwurf zu wiss. MitarbeiterInnen (§72) wurden nicht berücksichtigt oder gelöst. Gleiches gilt für die vorgeschlagenen Maßnahmen und Möglichkeiten zur Perspektiventwicklung. Dies verdeutlicht eine nicht ausreichende Wertschätzung des wiss. Personals an den HAW.**  
**Die Schaffung einer neuen Personalkategorie „DozentIn“ als Teilgruppe wiss. MitarbeiterInnen wird weiterhin für nicht notwendig oder sinnvoll erachtet.** Ausführlich ist dies auch in der Stellungnahme vom 24.06.2021 begründet.
- Professorinnen und Professoren  
Auch im überarbeiteten Gesetzentwurf finden sich keine Hinweise oder Ansätze zur Verbesserung der **im Bundesvergleich sehr schlechten Betreuungsrelation von hauptamtlichen Lehrenden zu Studierenden in Hessen oder zur Verbesserung anderer Aspekte in Verbindung mit Lehre und Forschung (Bsp. Forschungssemester, ...).**  
Der in §71 dargestellte Ansatz der Tandem-Professur für HAW ist in der nach wie vor vorliegenden Form ungeeignet, um die negative Situation bzgl. Bewerbung/Einstellung zu verbessern. Hier werden Symptome aufgegriffen, die Ursachen (Ausstattung, Infrastruktur, Entwicklungsmöglichkeiten, Finanzrahmen, ...) werden dagegen nicht berücksichtigt oder verbessert. Neben den in der Stellungnahme vom 24.06.2021 aufgeführten Maßnahmen schlägt der **hלבHessen** bspw. die Anrechnung entsprechender Sonderzeiten als berufliche Praxis ausserhalb der Hochschule vor, so könnten Zeiten des „Familienmanagements“ im Umfang von ca. 1 Jahr angerechnet werden, da hier soziale, arbeits- und

organisationsmethodische Kompetenzen in der Praxis erworben werden.

**Die mit der „erweiterten Praxisphase für ProfessorInnen“ drastische Absenkung des berufsbezogenen Qualifizierungsniveaus als charakteristisches Element des Kompetenzprofils für ProfessorInnen an HAW ist abzulehnen. Die Auswirkungen dieser Absenkung werden in ca. 10 – 15 Jahren bemerkbar, wenn erste AbsolventInnen in die berufliche Tätigkeit wechseln und in diesem Kompetenzbereich erhebliche Defizite aufweisen werden.**

- Hochschulsebstverwaltung

**Das Engagement in der Selbstverwaltung wird nach wie vor im vorliegenden Gesetzentwurf in Bezug zur Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben, bspw. durch Anpassung des Lehrdeputats, nicht berücksichtigt.**

Insgesamt sieht der **hlb**Hessen im vorliegenden Novellierungsentwurf:

- erhebliche Verbesserungspotenziale bzgl. der Beschäftigungssituation von ProfessorInnen und wiss. MitarbeiterInnen sowie im Hinblick auf wertschätzende Randbedingungen
- wiederum eine Ausweitung der Dienstaufgaben für ProfessorInnen, ohne dass dies in den Arbeitsbedingungen oder dem Lehrdeputat berücksichtigt wird. Die seit längerem zu beobachtende Verschlechterung von Studierendenbetreuung, Kompetenzvermittlung, Arbeitsbedingungen, ... wird mit dem vorliegenden Entwurf fortgeschrieben.
- unzureichende Ansätze (Tandem-Professur, DozentInnen, ...) zur nachhaltigen und ausreichend umfassenden Gewinnung von geeigneten Fachkräften für Professuren. Basis sind kostengünstige Ansätze ohne adäquate Lehr- und Forschungsbedingungen an den HAW zu schaffen.
- nahezu keine Ansätze, um die Studienbedingungen nachhaltig zu verbessern und somit eine im internationalen Wettbewerb adäquate Studienqualität sicherzustellen.

Die Strategie der vergangenen Jahre, die Studierendenzahlen an den hessischen HAW drastisch zu erhöhen ohne die Bedingungen entsprechend anzupassen, wird auf Grund der exponentiellen Zusammenhänge im Weiteren immer schneller zu einer Abnahme der Ausbildungsqualität, der Kompetenzen der AbsolventInnen und letztlich zu Wettbewerbsnachteilen des Landes führen.

Der **hlb**Hessen ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die negativen Entwicklungen und Tendenzen fortgeschrieben und zukunftsorientierte Möglichkeiten nicht genutzt werden. Im Detail sind die entsprechenden Aspekte und Begründungen in der Stellungnahme vom 21.06.2021 aufgeführt. Chancen, sowohl in der akademischen Ausbildung, als auch in der anwendungsorientierten Forschung und

Entwicklung innovative und nachhaltig wirkende Perspektiven zu schaffen, werden mit dem vorliegenden Entwurf nicht genutzt.

**Ansprechpartner:**

Ulla Cramer, Länderreferentin, Ginsterweg 11, 67434 Neustadt an der Weinstraße,  
Telefon: 06321 3995903, E-Mail: [ullacramer@t-online.de](mailto:ullacramer@t-online.de)

Dr. Karla Neschke, stellvertretende Geschäftsführerin **hlb** Bundesvereinigung,  
Postfach

20 14 48, 53144 Bonn, Telefon: 0228 555256-0, E-Mail: [hlb@hlb.de](mailto:hlb@hlb.de)

Der Hochschullehrerbund – Landesverband Hessen **hlb**Hessen – ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) in Hessen. Er hat zurzeit über 520 Mitglieder. Seine Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der **hlb** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Der Landesverband Hessen ist Mitglied der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds mit bundesweit rund 6.500 Mitgliedern. Die Bundesvereinigung berät die Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs. Sie gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.

# Stellungnahme zur Hochschulrechtsnovelle

25. Oktober 2021

## Inhalt

1. Binnenorganisation der Hochschulen.....	2
2. Aufgaben der Hochschulen .....	3
3. Berichtswesen .....	4
4. Berufungsverfahren .....	4
5. Beauftragtenwesen .....	6
6. Forschung mit Mitteln Dritter .....	6

Sehr geehrter Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst,  
lieber Herr May,  
sehr geehrte Abgeordnete des Hessischen Landtags,

die Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten dankt Ihnen für die Zusendung des Regierungsentwurfs zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes. Als hessische Universitäten möchten wir auch zu diesem Entwurf Stellung nehmen. Darüber hinaus werden die Hochschulpräsidenten Stellungnahmen für die einzelnen Universitäten vorlegen.

Wir freuen uns, dass einige unserer Anmerkungen zum Referentenentwurf, die insbesondere den Bereich Studium und Lehre betreffen, in der Ausarbeitung des Regierungsentwurfs berücksichtigt wurden und wir so an der Gestaltung der zukünftigen Rahmenbedingungen für diese Leistungsdimension mitwirken konnten.

Wir gehen in unserer Stellungnahme auf Punkte ein, die die Aufgaben und Governance von Hochschulen betreffen. In der Ausarbeitung des Regierungsentwurfs wurden die hierzu von uns vorgeschlagenen Anpassungen und Ergänzungen nur in unzureichender Weise berücksichtigt, sodass wir diese Punkte in der vorliegenden Stellungnahme erneut benennen. Außerdem gehen wir auf Punkte ein, die neu in den Regierungsentwurf aufgenommen wurden und denen wir als KHU kritisch gegenüberstehen.

Als Hessische Universitäten möchten wir unsere Autonomie verantwortungsvoll nutzen, um die uns übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die strategische Weiterentwicklung unserer Hochschulen zu gestalten. Einschränkungen der Autonomie der Hessischen Hochschulen durch Neuregelungen im Hessischen Hochschulgesetz betrachten wir mit Sorge. Wir sind überzeugt, dass in einem Hochschulgesetz nur geregelt werden sollte, was wirklich gesetzlich geregelt werden muss. Eine darüberhinausgehende gesetzliche Festschreibung der in Ausübung unserer Autonomie gelebten Praxis an unseren Hochschulen sehen wir als ungünstige Verschiebung im Spannungsverhältnis zwischen politischen Gestaltungsanspruch, rechtlichen Regelungen und Autonomie der Hochschulen.

## 1. Binnenorganisation der Hochschulen

An mehreren Stellen sieht die Novelle des HHG Änderungen in der Binnenorganisation der Universitäten vor, denen wir als Konferenz der Hessischen Universitätspräsidenten äußerst kritisch gegenüberstehen:

- § 42, Abs. 2: Die Erweiterung der Aufgaben des Senats um die Zustimmung zur Entwicklungsplanung der Hochschule sehen wir grundsätzlich kritisch. Der Zustimmungsvorbehalt des Senats darf nicht in die Kompetenzen, insbesondere die Budgetverantwortung des Präsidiums eingreifen und zu einer Reduktion der Strategiefähigkeit der Hochschulen führen. Wir schlagen daher die Beibehaltung der bisherigen Formulierung vor.

- § 48: Die vorgeschlagene Begrenzung der Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats auf in der Regel 8 Jahre folgt keinem nachvollziehbaren Qualitätskriterium. Die entsprechende Formulierung ist ersatzlos zu streichen.
- § 51, Abs. 4: Die gesetzliche Festlegung des Geschäftsbereichs der Studiendekan\*innen ist nicht erforderlich. Im Hinblick auf die verschiedenen Fächerkulturen und darauf, dass die Dekanate weiterhin die Möglichkeit haben sollten, die Details der Geschäftsbereiche eigenverantwortlich festzulegen, sollte diese Detailregelung entfallen.
- § 51, Abs. 5: Die vorgeschlagene Festsetzung und intendierte Verlängerung der Amtszeiten der Dekan\*innen ist ersatzlos zu streichen. Die angestrebte Professionalisierung der Dekanate ist nicht ausschließlich durch eine Verlängerung der Amtszeiten der Dekan\*innen zu realisieren.

## 2. Aufgaben der Hochschulen

§ 3 wird in der vorgeschlagenen Novellierung um einen breiten Katalog an weiteren Aufgaben der Hochschulen ergänzt. Eine solch differenzierte Darstellung birgt aus unserer Sicht die Gefahr einer Nicht-Berücksichtigung wesentlicher Punkte. Der Fokus auf zentrale Aufgaben droht zu verschwimmen. Die Nennung weiterer Aufgaben ist zudem insbesondere dann kritisch zu sehen, wenn sich aus diesen individuelle Garantien ableiten, die in der Praxis nicht hinreichend umgesetzt und sichergestellt werden können. Eine Ausweitung der Aufgaben im Sinne verstärkter Steuerung von Seiten des zuständigen Ministeriums liegt nicht im Interesse der Universitäten. Eine klare und schlanke Formulierung ist daher vorzuziehen.

Die Profilierung der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften verschwindet durch die Ausweitung der Aufgaben in § 3 sowie insbesondere durch die in § 4 vorgeschlagene Entfristung des Promotionsrechts für Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Die in § 4, Abs. 3 aufgenommene Regelung zur Entfristung des Promotionsrechts umfasst zudem kein Erfordernis einer Qualitätssicherung im Sinne von nach erfolgreicher Evaluation dauerhaft zu erfüllenden Bedingungen. Die Hessischen Universitäten sprechen sich für eine Beibehaltung der Profilierung beider Hochschultypen in der bisherigen Form aus.

Durch die Neuregelung der Verfahren zu Anerkennung und Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in § 116 sehen wir die Gefahr einer unzureichenden Qualitätssicherung. Wir plädieren nachdrücklich dafür, weiterhin eine Konzeptprüfung als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung zu definieren; die Abschwächung in Form der in § 116, Abs. 1 aufgeführten Soll-Regelung ist abzulehnen. Ebenso ist weiterhin zwingend eine institutionelle Akkreditierung vorzusehen. Die vorgeschlagene gutachterliche Stellungnahme, die lediglich eingeholt werden kann, ist unzureichend. Wir sprechen uns für eine Beibehaltung der Regelung in § 91, Abs. 3 der bisherigen Fassung des HHG aus.

### 3. Berichtswesen

Im Entwurf zur Novellierung des HHG wird eine Ausweitung des Berichtswesens der Hochschulen gegenüber dem Ministerium festgeschrieben. Diese Ausweitung der Berichtspflichten und die Detailtiefe der aufgenommenen Regelungen stehen im Spannungsverhältnis zur Erhaltung und Erweiterung der Strategie- und Entscheidungsfähigkeit der Hochschulen, die von den Expert\*innen im Rahmen der Begehungen durch das Sounding Board als eminent wichtig benannt wurden.

§ 14: Die hier genannte Evaluation in weiteren Aufgabenfeldern und die damit verbundenen Berichtspflichten gegenüber dem Ministerium halten wir für unverhältnismäßig und nicht zielführend. Insbesondere Lehrevaluationen dienen als Instrument der Qualitätssicherung dem konstruktiven Austausch Lehrender und Studierender. Sie werden von den Hochschulen selbstverständlich genutzt. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse steht diesem dialogischen Verständnis fundamental entgegen. Die in §14, Abs.1 dargestellten detaillierten Regelungen zur erforderlichen Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems im Rahmen von Akkreditierungsverfahren sind zu streichen. Die Etablierung von Qualitätsmanagement-Systemen ist Voraussetzung einer Akkreditierung und nicht Teil des Verfahrens. Die dargestellten Regelungen sind redundant zur StakV; eine zusätzliche Aufnahme ins Hessische Hochschulgesetz ist weder erforderlich noch wünschenswert im Sinne möglichst sparsamen Regelung durch den Gesetzgeber.

### 4. Berufungsverfahren

Berufungen sind Kerngeschäft der Universitäten. Durch die Berufung von hochqualifiziertem Personal werden Schwerpunkte in Lehre und Forschung ausgebildet bzw. verstärkt. Regelungen, die die Gestaltung dieser Prozesse betreffen, sind daher von unmittelbarer Relevanz für unsere Strategiefähigkeit. Wir sehen daher mit Sorge eine Vielzahl punktueller Nachbesserungen im HHG, die nicht überzeugend sind und die die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Universitäten spürbar beeinflussen werden.

§ 67, Abs. 7 regelt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe bei der ersten Verleihung eines Professor\*innenamtes. Die hier festgehaltene Probezeit von in der Regel drei Jahren, mindestens aber einem Jahr, stellt insbesondere bei der Gewinnung von Kolleg\*innen ohne Erfahrungen im deutschen Hochschulsystem ein Hemmnis dar und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit Hessens auch im Vergleich mit anderen Bundesländern. Wir regen an, von einer Probezeit für Erstberufe generell abzusehen.

Kooperationsprofessuren mit Partner\*innen aus der Berufs- und Wirtschaftswelt stellen für Universitäten eine wichtige Erweiterung zum regulären Modell für eine Professur dar. Sie eröffnen weitere Möglichkeiten zur Stärkung unserer Verbindung mit Akteuren aus der Praxis, für Lehrangebote mit besonderer Aktualität sowie für Ausweitung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnis zwischen den Universitäten und ihren Kooperationspartner\*innen.

Wir schlagen daher vor, § 67, Abs. 8 wie folgt zu ändern:

„Eine Teilzeitprofessur kann vorgesehen werden, wenn im Interesse der Aktualität des Lehrangebots oder des Wissenstransfers die Verbindung zur Berufs- oder Wirtschaftswelt aufrechterhalten bleiben soll. Sie kann im Arbeits- oder Beamtenverhältnis wahrgenommen werden und umfasst mindestens die Hälfte des Umfangs einer Vollzeitprofessur; eine Ausgestaltung in Blockform ist zulässig. **In einem Angestelltenverhältnis kann sie einen geringeren Umfang haben und nebenberuflich wahrgenommen werden.** An künstlerischen Fachbereichen ~~sowie in begründeten Ausnahmefällen~~ kann sie auch in Form einer selbstständigen Tätigkeit wahrgenommen werden.“

Wir teilen die Einschätzung, dass Personen, die eine Professur anstreben, über pädagogische Eignung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre und Betreuung Studierender verfügen sollen. Die in § 68, Abs. 2 vorgeschlagene Formulierung zum Nachweis einer solchen Eignung ausschließlich durch hochschuldidaktische Weiterbildung halten wir für nicht sachgerecht und missverständlich. Die vorgeschlagene Detailtiefe der Neuregelung halten wir für nicht erforderlich; sie birgt, auch durch die Einführung des Passus „in der Regel“, die Gefahr einer Aufweichung der Anforderung an die pädagogische Eignung von Bewerber\*innen. Die bisherige Regelung ist daher beizubehalten.

Ferner regelt § 70 Abs. 3 Satz 3 die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit während und nach der Promotion. Tenure-Track-Professuren ermöglichen eine frühzeitige wissenschaftliche Selbstständigkeit. Sie sind darüber hinaus ein wichtiges und erfolgreiches Mittel, Frauen für die Besetzung von Professuren zu gewinnen. Es ist daher eminent wichtig, dass auf die Frist bis zur Berufung auf eine Qualifikationsprofessur Zeiten, die durch die Geburt oder Annahme von Kindern und entsprechende Erziehungszeiten entstehen, angerechnet werden können. In Analogie zu § 70 Abs. 4, der diese Zeiten für die Bewährungsphase nach der Berufung auf eine Qualifikationsprofessur regelt, schlagen wir daher vor, in § 70 Abs. 3 eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Sie würde nicht nur Rechtssicherheit schaffen, sondern im Sinne einer Familienfreundlichkeit der hessischen Hochschulen ein wichtiges Signal senden.

Wir schlagen daher vor, § 70 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

„Das Ziel einer Entwicklungszusage kann an Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule Geisenheim im Fall der erstmaligen Verleihung einer Professur auch in der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Zusage der dauerhaften Übertragung einer Professur derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe bestehen (Qualifikationsprofessur). Die Bewerberin oder der Bewerber soll an einer anderen als der berufenden Hochschule promoviert haben oder nach der Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein. Die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit während und nach der Promotion soll in der Regel neun Jahre nicht übersteigen. **Bei Geburt oder Annahme eines Kindes oder seiner Aufnahme in den Haushalt mit dem Ziel seiner Annahme als Kind vor**

**der Berufung auf die Qualifikationsprofessur wird die höchstzulässige Dauer nach Satz 3 um ein Jahr pro Kind verlängert, höchstens jedoch um insgesamt zwei Jahre.** Die Aufgaben der Qualifikationsprofessorinnen und -professoren in der Lehre sind zugunsten der eigenverantwortlichen Forschung entsprechend zu verringern.“

## 5. Beauftragtenwesen

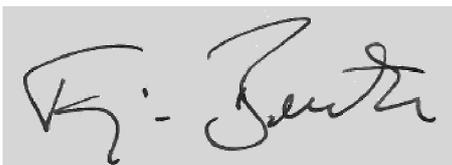
Es ist aus Sicht der Hessischen Hochschulen grundsätzlich begrüßenswert, dass die Belange Studierender mit Behinderungen im Alltag der Hochschulen berücksichtigt werden (§ 7). Wir sehen die Berücksichtigung der Vielfalt unserer Mitglieder als eine wesentliche Aufgabe und Leitgedanken unseres Handelns an und treffen hier bereits jetzt autonom entsprechende Vorkehrungen. Eine detaillierte Festschreibung im Text des HHG halten wir inhaltlich für nicht sinnvoll und sachlich wenig angemessen. Diese zusätzliche Steuerung durch das Ministerium schränkt die Gestaltungsoptionen der Hochschulen vor dem Hintergrund lokaler Gegebenheiten ungebührlich ein.

## 6. Forschung mit Mitteln Dritter

Der Mehrwert der Regelung in § 34, Abs. 5 zur im Einzelfall limitierten Vollkostendeckung erscheint zumindest fraglich. Der Wortlaut ist eigentlich passend für den VoKoR-relevanten Bereich (Auftragsforschung und Dienstleistungen). Hier sind Abweichungen vom Grundsatz der Vollkostendeckung in Einzelfällen bereits jetzt auf Grundlage des gültigen Fachkonzepts „Trennungsrechnung“ möglich. Die Gemeinkostenpauschalen von DFG, EU oder BMBF erstatten die Gemeinkosten nur anteilig, so dass man bei allen öffentlich geförderten Projekten auf das „überwiegende Interesse“ zugreifen müsste, um diese durchführen zu können. Im Hinblick auf die von den Universitäten erhobene Forderung nach einer weiteren Erhöhung der Programmpauschalen kann dieses gesetzliche Zugeständnis kontraproduktiv sein.

Die Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten dankt Ihnen für die Einladung, zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes Stellung zu nehmen und in einem gemeinsamen Prozess den rechtlichen Rahmen unsers Handelns als Universitäten in Hessen zu gestalten. Wir hoffen, dass unsere Argumente überzeugend waren und daher in die Novellierung einfließen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof.‘in Dr. Tanja Brühl,  
Sprecherin der Konferenz  
Hessischer Universitätspräsidenten



Der Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst  
des Hessischen Landtags  
Herr Daniel May  
Schlossplatz 1-3  
65185 Wiesbaden

— **Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) und TUD-Gesetz**

Sehr geehrter Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst,  
lieber Herr May,  
sehr geehrte Abgeordnete des Hessischen Landtags,

wir bedanken uns für die Zusendung des Regierungsentwurfs zur Novellierung  
des Hessischen Hochschulgesetzes sowie des TUD-Gesetzes und übersenden  
Ihnen unsere Stellungnahme.

I.

Zunächst regen wir an, das **TUD-Gesetz** nicht zu verlängern, sondern nach  
jahrelanger, sehr erfolgreicher Erprobung nunmehr endgültig zu entfristen.  
Mit der Verstetigung des TUD-Gesetzes würde für die Technische Universität  
Darmstadt eine dauerhafte, planungssichere rechtliche Grundlage geschaffen.

Die jährliche Zuweisung zum Wirtschaftsplan für Baumaßnahmen und  
Geräteinvestitionen (§ 4 Abs. 2) i.H.v. 22,5 Millionen Euro ist nicht  
auskömmlich. Es ist vielmehr eine jährliche Zuweisung mindestens in der im  
Referentenentwurf genannten Höhe, 25,5 Mio. Euro erforderlich.

Begründung: Der durchschnittliche jährliche Betrag für Baumaßnahmen an  
der TU Darmstadt liegt bei 40 Mio. Euro. Dies haben umfangreiche  
Datenerhebungen unter Berücksichtigung von HIS-Kriterien ergeben. Hierin  
enthalten sind dringend erforderliche Sanierungsmaßnahmen sowie  
Neubauten. Die Landesregierung hat in den Verhandlungen zum HHSP 2021-  
2025 eine Erhöhung der HEUREKA-Mittel um 20% zugesagt. Dies entspräche  
an der TU Darmstadt einer Erhöhung um mindestens 5 Mio. Euro von derzeit  
ca. 21 Mio. Euro auf ca. 26 Mio. Euro.

Wir haben den in § 8 normierten Bericht gegenüber dem Parlament immer als  
gute Gelegenheit zum wechselseitigen Austausch betrachtet, sodass die TU  
Darmstadt als autonome Universität des Landes Hessen diese jährliche  
Gelegenheit zur Berichtserstattung beibehalten möchte.

**Die Präsidentin**

Prof.'in Dr. Tanja Brühl

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 20001  
Fax +49 6151 16 - 20000  
praesidentin@tu-darmstadt.de

Datum  
25. Oktober 2021



## II.

Zur geplanten Novelle des **Hessischen Hochschulgesetzes** haben wir folgende Anregungen.

**1) § 5 Zusammenarbeit, Zusammenschlüsse**

Ausdrücklich begrüßt wird die Regelung einer gesetzlichen Kooperationspflicht zur Regelung des Leistungsaustauschs gemäß den Anforderungen des § 2b UStG, um eine Befreiung der Umsatzsteuerpflicht bewirken zu können. Wir regen jedoch an zu prüfen, ob ein Verzicht auf den nun aufgenommenen Zusatz „bei denen ausschließlich eine Zusammenarbeit mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Abs. 1 geboten ist,“ möglich werden wäre.

Begründung: Der nun aufgenommene Zusatz entspricht inhaltlich der derzeitigen rechtlichen Einschätzung der mit der Prüfung beauftragten Steuerrechtler\*innen. Eine abschließende Beratung hierzu mit den Hochschulen ist aber noch nicht erfolgt. Mit der nun gewählten Formulierung könnten sich entsprechende Rechtsverordnungen auf Leistungsbeziehungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen in anderen Rechtsformen (als der juristischen Person des öffentlichen Rechts) schon kraft Gesetzes nicht beziehen. Für eine solche Einschränkung im HHG sehe ich keine Notwendigkeit und würde die Realisierbarkeit einer rechtlichen Prüfung im Rahmen des Erlasses der jeweiligen Rechtsverordnung überlassen.

**2) § 14 Qualitätssicherung, Berichtswesen**

Wir bitten darum, den nun aufgenommenen Zusatz in § 14 Abs. 1 S. 1 zu streichen: „Im Rahmen der Akkreditierungsverfahren entwickelt die Hochschule ein Qualitätsmanagement-System, bei dem die Expertise von Externen, Lehrenden und Studierenden zur Verbesserung der Qualität in der Lehre genutzt wird und der Dialog zwischen den Beteiligten gestärkt wird.“

Begründung: Die neue Formulierung stellt die Verhältnisse unzulässig auf den Kopf. Das Qualitätsmanagementsystem ist Voraussetzung für die Akkreditierung, nicht Teil des Verfahrens. Zur Entwicklung und Anwendung eines hochschulweitem QS-Systems sind die Hochschulen nach § 14 Abs. 1 StakV ohnehin verpflichtet. Es besteht kein Grund, dies noch zusätzlich im HHG zu verankern. Der Evaluations-Satzung der Hochschule bleibt es ohnehin überlassen, den Auftrag nach § 14 I HHG umzusetzen und dabei die Persönlichkeitsrechte der Lehrenden zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Diskussion der Evaluationsrichtlinie haben Studierende bemängelt, dass in der TU Darmstadt – Richtlinie zur Lehrevaluation die Verpflichtung zur Ergebnisrückspiegelung nicht genug verankert sei und sich dabei auf § 14 Abs. 1 HHG-E und § 14 Abs. 1 StakV berufen.

Im HHG-E sind im Wesentlichen die Anforderungen des § 14 StakV zur Berücksichtigung der studentischen Perspektive übernommen.



Nach diesen Vorschriften erfolgt die Beteiligung der Studierenden durch

- die Bewertung der Lehrveranstaltung durch die Studierenden,
- die Bekanntgabe der Ergebnisse,
- Beratung der Ergebnisse in den Gremien.

Die Evaluationsergebnisse haben in die Weiterentwicklung von Studium und Lehre einzufließen. Die in der nun hinzugefügten Fassung des Gesetzentwurfs getroffenen Regelungen sind redundant zur StakV.

Der Satzung der Universität bleibt es überlassen, diesen gesetzlichen Auftrag umzusetzen und dabei die Persönlichkeitsrechte der Lehrenden zu berücksichtigen.

### 3) § 20 Weiterbildung

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme der Möglichkeit einer Ermäßigung oder eines Verzichts der Gebühren oder Entgelte durch das Präsidium. Dafür sollten nicht nur bildungspolitische, sondern auch hochschulpolitische Interesse eine Rolle spielen können.

### 4) § 23 Elektronische Fernprüfungen

Die gesetzliche Normierung der Fernprüfung wird begrüßt, da sie Rechtssicherheit schafft. Wir bitten jedoch Abs. 5 S. 3 wie folgt zu fassen: „Kann eine termingleiche Präsenzprüfung aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden, können angemeldete Prüflinge an dem nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin teilnehmen.“

Begründung: Die Sicherung der Freiwilligkeit muss nicht zwingend durch eine termingleiche Präsenzprüfung erfolgen; dies ist in der Praxis nur schwer zu gewährleisten. Andere Bundesländer lassen hier größere Spielräume zu. Durch den in Abs. 5 S. 2 normierten Zwang zu einer termingleichen Präsenzprüfung wird ein nur schwer zu überwindendes Hindernis für die stärkere Einführung von Fernprüfungen errichtet. Die Ressourcen, die für rechtskonforme und sicher funktionierende Fernprüfungen bereitgestellt werden müssen, sind erheblich. Auch wenn die Finanzierung der Einrichtung von Fernprüfungen nicht Gegenstand des Gesetzes ist stellt dies einen kritischen Faktor dar. Die in § 23 IV 3 angesprochene Bereitstellung von Kommunikationseinrichtungen kommt hinzu, ist aber dabei der kleinere Teil.

Wenn dazu noch im gleichen Prüfungsabschnitt parallel Präsenzprüfungen stattfinden müssen, wird die Option Fernprüfung wenig Akzeptanz finden und schon wegen fehlender Ressourcen nicht genutzt werden können. Dies ist auch deswegen bedauerlich, als Fernprüfungen ein wichtiger Beitrag für internationale Studienprogramme sein können.

### 5) § 37 Mitglieder und Angehörige

Wir schlagen vor, einen neuen Abs. 8 wie folgt aufzunehmen: „Die Grundordnung kann vorsehen, dass weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende und Doktorand\*innen, die an der Hochschule einen



Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni), Angehörige der Hochschule sind.“

Begründung: Für die Alumni-Arbeit wäre ein solcher Passus hilfreich; diese Möglichkeit würde insbesondere die datenschutzkonforme Speicherung von Daten und Kontaktaufnahme vereinfachen.

#### 6) § 42 Senat

Wir bitten um Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur Stellungnahme des Senats zur Entwicklungsplanung im HHG.

Begründung: Einer Zustimmung des Senats in Abs. 2 zur Entwicklungsplanung der Hochschule bedarf es unseres Erachtens nicht. Der Zustimmungsvorbehalt des Senats darf nicht in die Kompetenzen, insbesondere die Budgetverantwortung des Präsidiums, eingreifen und zu einer Reduktion der Strategiefähigkeit der Hochschulen führen.

#### 7) § 51 Dekanat

In § 51 Abs. 5 schlagen wir bei den Amtszeiten der Mitglieder des Dekanats vor, den Begriff „längere“ durch „andere“ zu ersetzen.

Begründung: Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats sollte flexibel an den Praxiserfordernissen gestaltbar sein. Die Festlegung einer Mindest-Amtszeit im Dekanat von vier Jahren schafft hingegen zahlreiche Schwierigkeiten, nicht zuletzt geeignete Personen zu finden, da eine vorgeschriebene längere Dekanatszeit zu einem stark reduzierten Einsatz für Forschung und Lehre des Fachgebietes führt.

#### 8) § 53 Organisationshoheit

Erklärtes Ziel der Technischen Universität Darmstadt ist es, die bereits bestehende Allianz der Rhein-Main-Universitäten zu stärken und die rechtlichen Rahmenbedingungen für künftige Vorhaben in den Verbänden zu verfestigen. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich, dass unsere Vorschläge in diesem Zusammenhang bereits Berücksichtigung gefunden haben.

Wir schlagen lediglich vor, in § 53 S. 4 statt „...die der Zustimmung des Präsidiums und des Senats der beteiligten hessischen Hochschulen bedarf“ zu formulieren „...die der Zustimmung der in den Einrichtungen zuständigen Entscheidungsträgern bedarf.“

Begründung: Die Zuständigkeiten müssen aus unserer Sicht nicht gesondert geregelt werden, sondern ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen oder den Grundordnungen der Universitäten.

#### 9) § 69 Berufungsverfahren

Nach Abs. 8a sollte um die Hochschulverbände wie folgt ergänzt werden: „Die Hochschulen können zur Besetzung von Professuren gemeinsame



Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören sowie mit Hochschulverbänden durchführen; das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“

Begründung: Das ist eine Konsequenz aus den vorgenannten Bestrebungen zur Gründung von Hochschulverbänden, siehe Nr. 8 (zu § 53 HHG).

#### 10) § 72 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Abs. 5 „Soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist, kann Bewerberinnen und Bewerbern, die die Einstellungs Voraussetzungen nach Abs. 4 Satz 2 erfüllen, im Rahmen der Einstellung die Begründung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre für den Fall zugesagt werden, dass sich die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter in Forschung und Lehre bewährt hat. Während der Bewährungsphase erfolgt die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens dreijähriger Dauer. Die Entscheidung über die Bewährung erfolgt auf der Grundlage einer wissenschaftsgeleiteten Evaluation. Bei festgestellter Bewährung berechtigt die Entscheidung nach Satz 3 zum Führen der Bezeichnung „Hochschullektorin“ oder „Hochschullektor“

Die Aufnahme dieser Regelung begrüßen wir ausdrücklich. Sie kann dazu beitragen, anspruchsvolle und attraktive Dauerbeschäftigungsverhältnisse im Wissenschaftsbereich einzurichten. Insofern können solche Positionen eines von vielen Zielen im Rahmen der Karriere Wege wissenschaftlichen Nachwuchses darstellen. Wir halten es für sinnvoll, diese Personalkategorie an dieser Stelle herauszustellen.

Abschließend bedanken wir uns noch einmal, für die Gelegenheit der Stellungnahme und bitten, die vorgebrachten Argumente und Anregungen in der Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes sowie des TUD-Gesetzes in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Tanja Brühl,  
Präsidentin der  
Technische Universität Darmstadt

# Stellungnahme des CHE

## zum Regierungs- entwurf der HHG- Novelle 2021

(„Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“; Drs. 20/6408)

Stellungnahme für den Ausschuss für  
Wissenschaft und Kunst des Hessischen  
Landtages

25. Oktober 2021

# Hintergrund

Die Hessische Landesregierung legt mit dem „Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“ den Regierungsentwurf einer HHG-Novelle vor.

Auf Bitten des Hessischen Landtages nimmt das CHE gerne zu ausgewählten Aspekten Stellung. Das CHE reflektiert und aktualisiert dabei Einschätzungen, die es bereits im Juni 2021 im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf äußerte.

## Stellungnahme des CHE

### Weiterbildung, lebenslanges Lernen und Durchlässigkeit

*In § 3 Abs. 2 soll aufgenommen werden, dass die Hochschulen die „besondere Bedeutung des lebenslangen Lernens zur Bewältigung sich verändernder beruflicher Anforderungen“ berücksichtigen sollen. In § 20 neu Abs. 1 wird präzisiert, dass die Hochschulen „in Studiengängen der hochschulischen Weiterbildung“ in der Regel einen Bachelor- und Mastergrad verleihen.*

*In § 3 Abs. 6 werden die Hochschulen darauf verpflichtet, „die Bedürfnisse von beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei der Studiengangsplanung“ zu berücksichtigen und Maßnahmen zu ergreifen, „um deren Studienerfolg zu fördern“.*

*In § 20 neu Abs. 2 wird der weiterbildende Bachelorstudiengang neu aufgenommen und als Angebot insbesondere für Personen, „die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen“.*

Hessen gehört zusammen mit Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen zu den Bundesländern, die relativ früh ihre Hochschulen für Personen ohne allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife geöffnet haben. Entsprechend existieren bereits Regelungen dazu auf Ebene des bisherigen HHG, insbesondere in § 54 HHG alt, sowie in

einer Reihe von Verordnungen.<sup>1</sup> Insofern ist es konsequent und begrüßenswert, dass die Hochschulen im neuen HHG in § 3 Abs. 6 darauf verpflichtet werden, „die Bedürfnisse von beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei der Studiengangplanung“ zu berücksichtigen und Maßnahmen zu ergreifen, „um deren Studienerfolg zu fördern“.

### **Modellversuch zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte verstetigen!**

Ein möglicher Nachbesserungsbedarf besteht jedoch bezogen auf den **Modellversuch**, wonach Personen mit qualifizierter Berufsausbildung (Abschlussnote 2,5 und besser) auch ohne weitere Berufserfahrung und Zugangsprüfung zum Studium zugelassen werden können. Dazu liegen bereits Ergebnisse vor. So fiel eine Zwischenbilanz des hessischen Wissenschaftsministeriums im Frühjahr 2018 sehr positiv aus.<sup>2</sup> Im Nachbarland Rheinland-Pfalz wurde eine entsprechende Regelung bei der Novellierung des Hochschulgesetzes 2020 nach der abschließenden Evaluation eines ähnlichen Modellversuchs bereits aufgenommen.<sup>3</sup> Die abschließende Evaluation des hessischen Modellversuchs steht zwar noch aus, dennoch sprechen die bisher vorliegenden Ergebnisse dafür, den prüfungsfreien Zugangsweg für berufliche Qualifizierte in einer entsprechenden Regelung in § 60 HHG neu aufzunehmen und damit zu verstetigen. Dieser Schritt würde Transparenz und rechtliche Klarheit schaffen und die Neuerung in den Hochschulen dauerhaft verankern.

Die Weiterbildung ist bereits als eine zentrale Aufgabe von Hochschulen in § 3 Abs. 1 des HHG verankert, deshalb ist es aus Sicht des CHE ein folgerichtiger und begrüßenswerter Schritt, die Hochschulen durch die Ergänzung von § 3 Abs. 2 nun dazu zu verpflichten, sich stärker als **Orte des lebenslangen Lernens** zu begreifen und im Zuge dessen die Gesellschaft durch geeignete Aktivitäten bei der Bewältigung sich verändernder beruflicher Anforderungen zu unterstützen. Damit finden

<sup>1</sup> Vgl. CHE-Online-Studienführer „Studieren ohne Abitur“, Länderseite Hessen, <http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/hessen/>.

<sup>2</sup> Vgl. Pressemitteilung der hessischen Landesregierung vom 16.02.2018 unter <https://wissenschaft.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/modellversuch-zum-hochschulzugang-fuer-beruflich-qualifizierte-feiert>.

<sup>3</sup> Vgl. <https://mwg.rlp.de/de/themen/wissenschaft/studieren-in-rheinland-pfalz/hochschulzugang-fuer-beruflich-qualifizierte/>.

auch Ansätze aus der 2019 verabschiedeten nationalen Weiterbildungsstrategie<sup>4</sup> im neuen HHG ihren Niederschlag.

### Gut: Verankerung von Angebotsstrukturen in der Weiterbildung

Als positiv ist zu werten, dass unter § 20 der HHG-Novelle erstmals eine **klare Angebotsstruktur** im Bereich der hochschulischen Weiterbildung vorgegeben und dabei explizit auch weiterbildende Bachelorstudiengänge und Zertifikatsangebote verankert werden. Dies ist gerade mit Blick auf die weitere Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung ein sinnvoller Schritt. So sind weiterbildende Bachelorstudiengänge insbesondere für solche Personen attraktiv, die mit oder auch ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in einer späteren Lebensphase einen ersten Hochschulabschluss erwerben möchten. Studien zeigen hier eine wachsende Nachfrage.<sup>5</sup>

Gleiches gilt in noch stärkerem Maße für **Zertifikatsangebote**, die seit geraumer Zeit einen regelrechten Boom erleben.<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang sind allerdings etliche Probleme bei der Qualitätssicherung zutage getreten, für deren Bearbeitung eine vom BMBF initiierte Arbeitsgruppe eine Reihe von Vorschlägen vorgelegt hat.<sup>7</sup> Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, im HHG geeignete Regelungen zur Qualitätssicherung von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten im Allgemeinen und von Zertifikatsangeboten im Besonderen aufzunehmen.

<sup>4</sup> Vgl. BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales & BMBF Bundesministerium für Bildung und Forschung (2019): Wissen teilen. Zukunft gestalten. Zusammen wachsen. Nationale Weiterbildungsstrategie.

<sup>5</sup> Vgl. Nickel, Sigrun (2021): CHECK Das Weiterbildungsangebot deutscher Hochschulen. Daten, Fakten und Tipps im Überblick, S. 12. <https://www.che.de/download/check-weiterbildung/?wpdmdl=18043&refresh=60d9f0ff11e751624895743>.

<sup>6</sup> Reum, Nicolas; Nickel, Sigrun & Schrand, Michaela (2020): Trendanalyse zu Kurzformaten in der wissenschaftlichen Weiterbildung. Thematischer Bericht der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“; <https://www.che.de/download/trendanalyse-zu-kurzformaten-in-der-wissenschaftlichen-weiterbildung/?wpdmdl=15255&refresh=60d9f632d0ff11624897074>.

<sup>7</sup> Institut für Innovation und Technik (Hrsg.) (2021): Qualitätssicherung von Zertifikatsangeboten in der hochschulischen Weiterbildung. Empfehlungen für die Hochschulen; [https://www.iit-berlin.de/wp-content/uploads/2021/03/Empfehlungen\\_Zertifikatsangebote\\_INNOVUM-OH\\_Maerz\\_2021-1.pdf](https://www.iit-berlin.de/wp-content/uploads/2021/03/Empfehlungen_Zertifikatsangebote_INNOVUM-OH_Maerz_2021-1.pdf).

## Gut: Flexibilität bei Gebührenpflicht in der Weiterbildung

Einen innovativen und sinnvollen Schritt geht die HHG-Novelle in puncto **Gebührenpflicht** für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote. Die Neuerung in § 20 Abs. 5 HHG neu, wonach bei „einem öffentlichen oder einem bildungspolitischen Interesse“ eine Ermäßigung vorgenommen oder auf eine Erhebung ganz verzichtet werden kann, kommt zum einen langjährigen Forderungen staatlicher Hochschulen entgegen<sup>8</sup> und wirkt zum anderen der sozialen Exklusion entgegen. Vielfach wird kritisiert, dass die Gebühren, die z.T. mehrere Tausend Euro für einen Studiengang betragen können,<sup>9</sup> für Personen mit geringeren Einkommen nicht erschwinglich sind und deshalb sozial exkludierend wirken.

## Wissens- und Technologietransfer

*Der Entwurf sieht vor, in § 3 Abs. 3 neu aufzunehmen, dass neben dem Wissens- und Technologietransfer auch die „praktische Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie digitaler Techniken und Arbeitsweisen“ zu den Hochschulaufgaben zählen. § 3 Abs 12 regelt neu, dass Hochschulen „zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitglieder sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahre fördern“ können, etwa durch die Bereitstellung von Räumen.*

Mit den Ergänzungen in § 3 gewinnt Hessen Anschluss an andere Bundesländer, die bereits zuvor dem Wissens- und Technologietransfer eine stärkere Bedeutung beimaßen. Das CHE begrüßt insbesondere,

<sup>8</sup> Maschwitz, Annika; Schmitt, Miriam; Hebisch, Regina & Bauhofer, Christina (2017): Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung. Herausforderungen und Möglichkeiten bei der Implementierung und Umsetzung von weiterbildenden Angeboten von Hochschulen. Thematischer Bericht der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“. Abgerufen von [https://www.pedocs.de/frontdoor.php?source\\_opus=14891](https://www.pedocs.de/frontdoor.php?source_opus=14891).

<sup>9</sup> Nickel, Sigrun (2021): CHECK Das Weiterbildungsangebot deutscher Hochschulen. Daten, Fakten und Tipps im Überblick, S. 17. Gütersloh. Abgerufen von: <https://www.che.de/download/check-weiterbildung/?wpdmdl=18043&refresh=60d9f0ff11e751624895743>.

dass im Vergleich zum Referentenentwurf weitere Präzisierungen aufgenommen wurden:

- Vor dem Hintergrund, dass Hessen auch über eine Kunsthochschule verfügt, ist die nun ergänzte explizite Aufnahme des *künstlerischen* Transfers in § 3 Abs. 3 (wie beispielsweise in Bremen; vgl. § 4 Abs. 4 BremHG) sehr sinnvoll und unterstützenswert.
- Erfreulicherweise hält § 3 Abs. 3 nun fest, dass der hochschulische Transfer „in die Breite der Gesellschaft“ zu erfolgen habe. Insbesondere vor dem Hintergrund der intensiven Debatte der großen gesellschaftlichen Herausforderungen ist diese Anpassung sehr zu begrüßen. In ähnlicher Weise, jedoch noch weitergehend, stellt beispielsweise Berlin heraus, dass der Wissenstransfer zwischen Hochschulen und allen (!) Bereichen der Gesellschaft stattzufinden habe, und dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können (§ 4 Abs 5 BerlHG).

### „Transfer“ ist Dialog, nicht Einbahnstraße

In einem Aspekt sieht das CHE jedoch weiter Präzisierungsbedarf. Wichtig erscheint die Konkretisierung, dass **Transfer nicht als Einbahnstraße zu begreifen** ist. Rheinland-Pfalz etwa umreißt das Ziel eines „wechselseitigen Dialogs zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft“ (§ 2 Abs. 9 HochSchG). Dieser Ansatz wäre auch für das HHG ratsam.

Unklar bleibt bei der derzeitigen Formulierung der Zusatz zu digitalen Techniken und Arbeitsweisen in § 3 Abs. 3 HHG neu. Aus der **Formulierung** wird aufgrund unklarer grammatikalischer Bezüge **nicht deutlich**, ob diese „nur“ gefördert werden sollen, ob an den Hochschulen bestehende Techniken praktisch genutzt werden sollen oder ob sie *im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers* praktisch genutzt werden sollen. Auch erscheint es hilfreich, zu definieren, was mit „digitalen Techniken und Arbeitsweisen“ genau gemeint ist und wie diese mit dem Wissens- und Technologietransfer zusammenhängen. Die derzeitige Unschärfe gibt Hochschulen natürlich Spielraum und sichert Offenheit für kommende Innovationen, aber es erscheint sinnvoll, inhaltlich beispielhaft zu umreißen, was das HHG damit meint.

Die Förderung von Gründungen kann als sinnvoll und zielführend betrachtet werden. Die klare Benennung der Unterstützungsmaßnahmen schafft Handlungssicherheit.

### Gut: Verankerung des Transfers auch in § 67 HHG neu!

Das CHE begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Wissens- und Technologietransfers auch unter § 67 explizit als **Aufgabe der Professor\*innen**. Das stärkt den Transfer im Bewusstsein des Personals als Aufgabe der Hochschule.

Auch die Möglichkeit einer **Reduktion des Lehrdeputats** von Professor\*innen an HAW für die Durchführung und den Aufbau von Transferbeziehungen in Wirtschaft und Gesellschaft würde die Bedeutung des Transfers als immanente Aufgabe der Hochschulen deutlich stärken und würde zur Profilbildung beitragen (s. bspw. Bremen). Diese Option ist nach Wahrnehmung des CHE bislang nicht Teil des Regierungsentwurfes – die Aufnahme einer entsprechenden Regelung wäre jedoch sinnvoll.

## Nachhaltigkeit

*Der Entwurf sieht vor, in § 3 Abs. 4 die Hochschulen auf „Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Natur, Umwelt und Menschen und einer bewussten Nutzung von Ressourcen“ zu verpflichten.*

**Den Hochschulen Nachhaltigkeit abfordern, ihnen aber auch die Gestaltung der Umsetzung überlassen!**

Das CHE unterstützt diesen Ansatz, Hochschulen auf Nachhaltigkeit zu verpflichten, ausdrücklich.

Entscheidend wird es dabei sein, in der konkreten Umsetzung die Mitwirkung der Hochschulen an der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes prozessual **autoniewährend zu gestalten**. Die Hochschulen

sollten in der Umsetzung dieser Ziele nicht durch Detailsteuerung des Landes (etwa im Zuge der ebenfalls in diesem Paragraphen verordneten Mitwirkung an der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes) eingeschränkt und bevormundet werden.

## Diskriminierungsfreiheit und Diversity

*§ 3 Abs. 5 soll künftig ein „diskriminierungsfreies Studium sowie eine diskriminierungsfreie berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit“ ermöglichen. Die Hochschulen sollen verpflichtet werden, „Konzepte zum konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit (Diversity Policy) zu entwickeln.*

**Den Hochschulen Diskriminierungsfreiheit abfordern, ihnen aber auch die Gestaltung der Umsetzung überlassen!**

Aus Sicht des CHE ist diese Änderung nachdrücklich zu unterstützen. Es ist richtig, im HHG **Signale zu etablieren**, die Diskriminierungsfreiheit als Ziel und Anspruch explizieren. Und gleichzeitig ist es, analog zum vorgenannten Punkt, richtig, die **Umsetzung dieses Ziels in die Hände der Hochschulen zu legen**.

## Promotionsrecht für HAW

*Bereits das geltende Recht sieht die Möglichkeit vor, Hochschulen für angewandte Wissenschaft ein „befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht“ für forschungsstarke Fachbereiche zu verleihen (§ 4 Abs. 3). Der Entwurf der HHG-Novelle sieht nun vor, dass „nach erfolgreicher Evaluation“ die Befristung entfallen kann.*

Aus Sicht des CHE hat sich das Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften bewährt. Das Land Hessen setzt zu Recht nicht auf ein pauschales Promotionsrecht für alle HAW oder auf eine individuelle, personengebundene Platzierung des Promotionsrechts bei einzelnen HAW-Lehrenden. Beides wären keine wirklich tragfähigen Lösungen.

**Unbefristetes Promotionsrecht für HAW bei Qualitätssicherung ermöglichen!**

Insofern sichergestellt ist, dass an HAW die notwendigen Grundanforderungen für das eigenständige Promotionsrecht dauerhaft erfüllt werden, spricht auch nichts gegen ein unbefristetes Promotionsrecht. Als Grundanforderungen gelten aus Sicht des CHE

- der Nachweis einer hinreichend kritischen Masse – ggf. in institutioneller Kooperation – bezüglich der personellen bzw. infrastrukturellen Ausstattung,
- die Sicherstellung einer angemessenen Betreuungsstruktur,
- die Sicherstellung sachgerechter Förderung, Begleitung und Prüfung (etwa: verpflichtende externe Mitbegutachtung),
- eine überindividuelle Verantwortlichkeit seitens der Institution(en) (Annahme von Doktoranden in institutioneller, nicht ausschließlich personalisierter Verantwortung) und
- die Umsetzung eines angemessenen internen Qualitätssicherungssystems.

Die **Gewährleistung entsprechender Qualitätsstandards** müsste klar der Hochschulleitung zugewiesen werden. Sie könnte Gegenstand eines in größeren Abständen dem Ministerium zuzuleitenden Berichtes sein.

## Entwicklungsplanung und Zielvereinbarungen

*In § 9 neu soll die Rolle der Zielvereinbarungen grundlegend geändert werden; der bisherige lange Katalog an Pflichtinhalten wird komplett aufgegeben. Auch die im Referentenentwurf noch enthaltene Passage, die Zielvereinbarung solle zukünftig „auch festlegen, auf welche Weise und mit welchen möglichen Folgen die jeweilige Zielerreichung ermittelt werden kann“ (§ 9 Abs. 2 HHG neu), wurde wieder gestrichen.*

Die in § 9 vorgesehene Neuregelung zur Entwicklungsplanung und zu den Zielvereinbarungen stellt aus Sicht des CHE einen Quantensprung dar. Die Konzentration auf „strategische Entwicklungsziele“ und „konkrete Leistungsziele oder konkret finanziell dotierte Leistungen“ setzt eine überfällige Neuausrichtung der hessischen Zielvereinbarungen um. Die Betonung der „Selbststeuerung und hochschulindividuellen Profilbildung“ setzt genau die richtigen Akzente. Damit manifestiert sich eine sinnvolle Abkehr von einem Verständnis von Zielvereinbarungen, das vor allem im Abarbeiten langer Listen staatlicher Ziele bestand (was tendenziell zu „Abhaklisten“ führt). Überzeugender ist die nun geplante Konzentration auf eine Profilbildung der Hochschulen und die hochschulspezifische Priorisierung von Zielen ab.

### Überzeugende Neuausrichtung der Zielvereinbarungen!

Sehr positiv ist aus Sicht des CHE die Streichung der im Referentenentwurf noch enthaltene Passage, Zielvereinbarungen sollten zukünftig „auch festlegen, auf welche Weise und mit welchen möglichen Folgen die jeweilige Zielerreichung ermittelt werden kann“ (§ 9 Abs. 2 HHG). Die Umsetzung von Maßnahmen darf nie zum Erfolgsmaßstab werden, dann würde das Kernanliegen der Zielvereinbarungen, die **ergebnisorientierte Messung von Erfolg**,

nicht erfüllt werden. Gut, dass das HHG hier entsprechend inhaltlich geschärft werden soll.

Zielvereinbarungen entfalten ihre Wirksamkeit dann, wenn die Ziele klar messbar bzw. eindeutig überprüfbar sind, so dass eindeutig festgestellt werden kann, ob und in welchem Ausmaß die Ziele erreicht werden. Insofern ist es schon richtig, in den Zielvereinbarungen die Art und Weise der Überprüfung der Zielerreichung festzulegen. In den Zielvereinbarungen sollte im Sinne der Anreizsetzung bei der Vereinbarung finanziell dotierter Leistungen geklärt sein, welche Konsequenzen die Erreichung oder Verfehlung der Ziele hat. In der Umsetzung gibt es eine Bandbreite von Möglichkeiten, von der vereinbarten finanziellen Belohnung oder Sanktion nach Grad der Zielerreichung bis zu der „weichen“ Form des allgemeinen Vereinbarens von Konsequenzen in der nächsten Runde der Zielvereinbarung. Außerdem ist, sofern finanzielle Mechanismen mit der Zielvereinbarung verbunden werden, eine Kombination der Belohnung von Zielverfolgung und Zielerreichung zu

empfehlen. D.h. wer ambitionierte Ziele setzt, sollte dafür belohnt werden, aber gleichzeitig auch sanktioniert werden, wenn er sie dann nicht erreicht. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass diese Prüfung der Zielerreichung auf Basis von *Ergebnissen* und nicht auf Basis von *Maßnahmen* erfolgt. Entscheidend ist an dieser Stelle die Umsetzung. Der neu ausgerichtete § 9 legt eine gute Grundlage für eine adäquate Praxis.

### Zielvereinbarungs- Prozess auf HHG aufbauend sinnvoll gestalten!

Auch bei einem weiteren Aspekt wird die Umsetzung entscheiden, ob die Neuausrichtung der Zielvereinbarungen ihr Ziel erreicht: Wenn die Zielvereinbarungen profilbezogener und individueller werden, so ist dennoch darauf zu achten, dass die Form der Zielvereinbarungen über alle Hochschulen vergleichbar bleibt. Aspekte wie ein Raster, Anforderungen an den Detaillierungsgrad oder die Rolle von Messwerten sind einheitlich zu gestalten. Dafür sollte das Ministerium weiterhin – außerhalb des HHG! – **Spielregeln und Verfahren festlegen**, die aber nicht mehr die inhaltliche Fokussierung verhindern.<sup>10</sup>

Auch die Aufnahme einer Verpflichtung zur Fortschreibung der Entwicklungsplanung in den Gesetzestext (§ 9 Abs. 2 neu) ist zu begrüßen. Die Umweltbedingungen von Hochschulen sind höchst dynamisch. Neue Chancen oder Risiken können natürlich auch innerhalb einer Periode der Entwicklungsplanung auftauchen und die Anpassung von Plänen erfordern, wie beispielsweise die Corona-Pandemie nachdrücklich bewiesen hat. Auch die im Vergleich zum Referentenentwurf nachgetragene Klarstellung, dass die **Fortschreibung als eine Verpflichtung zu entsprechender Selbststeuerung der Hochschulen** zu sehen ist, deren Art und Weise der Umsetzung von den Hochschulen im Rahmen der Organisationsautonomie selbst zu gestalten ist, ist sehr zu begrüßen.

## Qualitätssicherung

*In § 14 Abs. 1 neu werden die Anforderung an die hochschulische Qualitätssicherung präzisiert:*

— *Künftig soll neben den etablierten Evaluationsbereichen wie Lehre, Forschung, Transfer und Verwaltung auch die*

<sup>10</sup> Anregungen dazu enthält Müller, Ulrich und Frank Ziegele (2003): Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Staat in Nordrhein-Westfalen. Erfahrungen und Zukunftsperspektiven. [https://www.che.de/download/zielvereinhs\\_nrw\\_ap45-pdf/](https://www.che.de/download/zielvereinhs_nrw_ap45-pdf/).

- „Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ verbindlicher Gegenstand der Evaluation sein.
- Künftig sollen „die Gründe, die bei Studierenden zum Abbruch des Studiums führen“ in der Evaluation untersucht werden.
  - Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation sowie die Ergebnisse der Studierenden- und Absolventenbefragungen sind zu veröffentlichen.
  - Die Hochschulen werden verpflichtet, „im Rahmen der Akkreditierungsverfahren“ ein „Qualitätsmanagement-System“ zu entwickeln, bei dem „die Expertise von Externen, Lehrenden und Studierenden zur Verbesserung der Qualität der Lehre genutzt wird und der Dialog zwischen den Beteiligten gestärkt wird“.

### Neue Gegenstände an vorhandene Evaluationen andocken

Die Neuaufnahme des Evaluationsgegenstandes „Studium“ als Ergänzung von „Lehre“ sowie der „Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ ist sinnvoll und daher begrüßenswert. Bei der Evaluation bezogen auf den wissenschaftlichen Nachwuchs ist die **Verfahrensangemessenheit und Widerspruchsfreiheit** zu beachten. Das bedeutet u.a. die Evaluationsinstrumente und -verfahren so zuzuschneiden, dass sie bereits verpflichtend bestehende Evaluationen wie z.B. bei der Junior- oder Tenure-Track-Professur mit einbeziehen und es nicht zu Überschneidungen oder Doppelungen kommt.<sup>11</sup>

Zum Teil kritisch zu sehen ist die neu aufgenommene Verpflichtung, im Rahmen von Akkreditierungsverfahren ein **Qualitätsmanagement-System zur Verbesserung der Lehre** zu entwickeln. Zum einen könnten Hochschulen sich damit möglicherweise indirekt in Richtung Systemakkreditierung gedrängt fühlen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es für einzelne Hochschulen sinnvoll sein kann, bei der Programmakkreditierung zu bleiben. Zum anderen wird mit dieser Regelung das Qualitätsmanagement für den Bereich „Studium und Lehre“ gegenüber der „Forschung“ herausgehoben. Dabei entfalten Qualitätsmanagement-Systeme ihre Wirkung erst dann richtig, wenn beide Kernbereiche gemeinsam im Fokus stehen.<sup>12</sup>

Positiv zu bewerten sind auch die Verankerung von **Studienabbruchanalysen**. Eine generelle Veröffentlichungspflicht der Studierenden- und

<sup>11</sup> Vgl. Burkhardt, Anke & Nickel, Sigrun (Hrsg.) (2015): Die Juniorprofessur. Neue und alte Qualifizierungswege im Vergleich. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung, S. 336-340. Düsseldorf.

<sup>12</sup> Vgl. Nickel, Sigrun (Hrsg.) (2014): Implementierung von Qualitätsmanagementsystemen: Erfahrungen aus der Hochschulpraxis. CHE Arbeitspapier Nr. 163. Gütersloh. Abgerufen von [https://www.che.de/download/che\\_ap\\_163\\_qualitaetsmanagementsysteme\\_2014-pdf/?wpdmdl=10067&refresh=61728d4b09e691634897227](https://www.che.de/download/che_ap_163_qualitaetsmanagementsysteme_2014-pdf/?wpdmdl=10067&refresh=61728d4b09e691634897227).

Absolvent\*innenbefragungen ist kritisch zu sehen, weil hier nicht differenziert wird zwischen Ergebnissen, die interessant für eine hochschulinterne Öffentlichkeit sind und solchen Resultaten, die an eine hochschulexterne Öffentlichkeit adressiert sind. Vor diesem Hintergrund ist die im Vergleich zum Referentenentwurf differenziertere Veröffentlichungspflicht positiv zu bewerten, da sie sicherstellt, dass die Befragungsergebnisse vor der Veröffentlichung zielgruppenorientiert für hochschulinterne und -externe Zwecke aufbereitet werden.

## Leitbild für die Lehre

*In § 15 neu werden die Hochschulen verpflichtet, sich „ein Leitbild für die Lehre“ zu geben, das „sich in den Studium und Lehre widerspiegelt sowie individualisierte Bildungswege und einen möglichst hohen Anteil erfolgreicher Studienabschlüsse befördert“.*

Das CHE begrüßt ausdrücklich die Verpflichtung der Hochschulen, ihren Studierenden ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen sowie ein Leitbild für die Lehre zu entwickeln. Viele Hochschulen verfolgen klare Strategien in der Forschung, weisen aber ein **Strategiedefizit in der Lehre** auf. Ein interner Dialog und eine Verständigung innerhalb der Hochschule, was man gemeinsam unter guter Lehre versteht, ist erforderlich und wird durch ein Lehrleitbild befördert.

Hochschulen stehen etwa nach der Corona-Pandemie vor der Herausforderung, einen geeigneten internen Rahmen für das Blended Learning zu schaffen und dabei Vorstellungen über die Rolle von Präsenzlehre und digitalen Komponenten zu entwickeln. Dafür braucht es ein Lehrleitbild. Entscheidend ist natürlich, dass das Leitbild für die Lehre von der Hochschule autonom erstellt wird und nicht einer staatlichen Genehmigung o.ä. unterliegt.

### **Lehrleitbild wirkt breit auf Gestaltung von Studium und Lernen**

Zu begrüßen ist auch, dass der Regierungsentwurf im Gegensatz zum Referentenentwurf festhält, dass sich das Leitbild nicht nur „in den Curricula“ der Studiengänge widerspiegeln soll, sondern „in Studium und Lehre“. Ein Leitbild für die Lehre schlägt sich in verschiedensten Fragen der Gestaltung von Lehre und Lernen nieder: im Curriculum, im didaktischen Konzept, in der technischen Infrastruktur, in den Gebäuden der Hochschule usw.. Die Neuformulierung eröffnet hier einen weiteren Horizont.

## Studienerfolg hat viele Gesichter...

Das CHE begrüßt außerordentlich die Anpassung der Passage zu den erfolgreichen Studienabschlüssen gegenüber dem Referentenentwurf. In Zukunft werden **individualisierte Bildungswege** gegenüber traditionellen, geradlinigen Bildungsbiografien an Bedeutung gewinnen. Studierende werden sich kleinere Bildungseinheiten zu individuellen Kompetenzportfolios zusammenstellen. Dies wird derzeit bereits befördert durch den Trend zu Mikrozertifikaten. Dass „individualisierte Bildungswege“ explizit Eingang in den Gesetzestext finden sollen, ist überzeugend und wegweisend.

## Digitalisierung

*Der Entwurf sieht vor, in § 18 Abs 1 HHG neu festzuhalten, dass Studiengänge „ganz oder teilweise in digitalen Formaten bestehen“ können. § 23 neu regelt Einzelheiten „elektronischer Fernprüfung“.*

Das CHE begrüßt die Ergänzungen zum „digitalen Studium“ in § 18 HHG neu. Die Auseinandersetzung mit der Digitalisierung von Studium und Lehre hat schon vor der Corona-Pandemie innovative (teil-)digitale Lehrformate und Studiengänge hervorgebracht. Zahlreiche Studien hinsichtlich des Pandemiegeschehens an Hochschulen zeigen den Wunsch und die Bereitschaft von Hochschulen, Lehrenden und Studierenden, auch in Zukunft digitale Elemente in Studiengängen zu integrieren und damit flexiblere Angebote zu schaffen.<sup>13</sup> Insofern

<sup>13</sup> Vgl. dazu v.a.

- Berghoff, S., Horstmann, N., Hüsch, M., Müller, K. (2021): Studium und Lehre in Zeiten der Corona-Pandemie – Die Sicht von Studierenden und Lehrenden. CHE Impulse Nr. 3. Online unter: <https://www.che.de/download/studium-lehre-corona/>.
- Bosse, E. (2021): Fachbereiche und Fakultäten in der Corona-Pandemie. Erfahrungen und Erwartungen an die Zukunft. HFD AP 57. HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. Online unter: <https://his-he.de/publikationen/detail/fachbereiche-und-fakultaeten-in-der-corona-pandemie-erfahrungen-und-erwartungen-an-die-zukunft>.
- Bosse, E., Lübcke, M., Book, A., Wümseer, G. (2020): Corona@Hochschule. Befragung von Hochschulleitungen zur (digitalen) Lehre. HIS-HE:Medium 7/2020. HIS-Institut für Hochschulentwicklung. Online unter: <https://his-he.de/publikationen/detail/coronahochschule>.
- Winde, M., Werner, Said D., Gumbmann, B., Hieronimus, S. (2020): Hochschulen, Corona und jetzt? Future Skills – Diskussionspapier 4. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Online unter: <https://www.stifterverband.org/media/hochschulen-corona-und-jetzt>.
- Breitenbach, A. (2021): Digitale Lehre in Zeiten von Covid-19: Risiken und Chancen. Pedocs. Online unter: [https://www.pedocs.de/volltexte/2021/21274/pdf/Breitenbach\\_2021\\_Digitale\\_Lehre\\_in\\_Zeiten.pdf](https://www.pedocs.de/volltexte/2021/21274/pdf/Breitenbach_2021_Digitale_Lehre_in_Zeiten.pdf).

erscheint es sinnvoll und überzeugend, ein ganz oder teilweise digitale Gestaltung von Studiengängen hochschulrechtlich zu verankern. Sinnvollerweise differenziert der Regierungsentwurf in § 18 Abs. 1 HHG neu auch nicht mehr wie der Referentenentwurf zwischen „Prüfungen“ (damaliger Ansatz: ganz oder teilweise digital zulässig) und „Lehre“ (damaliger Ansatz: teilweise digital zulässig). Das hätte das Aus für reine Online-Studiengängen in Hessen (die ja etwa an der Hochschule Rhein-Main und der Hochschule Fulda existieren) bedeutet.

Mit den Regelungen zu „elektronischen Fernprüfungen“ in § 23 HHG neu schließt sich Hessen Bundesländern wie Bayern<sup>14</sup> und Sachsen-Anhalt<sup>15</sup> an, die in den vergangenen Monaten entsprechende Verordnungen erlassen haben. Dies ist aus Sicht des CHE zu begrüßen, da dadurch Rechtssicherheit hergestellt und landesweite Standards für Hochschulen und Lehrende etabliert werden.

### Innovative Prüfungsformate ermöglichen!

Ziel der Regelungen ist es, Hochschulen die Möglichkeit zu geben, „neue[] und effizientere[] Prüfungsmodelle“ zu erproben. Allerdings berücksichtigen die Regelungen nur ‚schriftliche Aufsichtsarbeiten‘ (‚Online-Klausuren‘) und das Problem der „Unterbindung von Täuschungshandlungen“. Auch wenn diese Punkte sicherlich den größten rechtlichen Regelungsbedarf haben, sieht das CHE nicht, wie dadurch „neue Prüfungsmodelle“ ermöglicht bzw. gefördert werden können. Alternative elektronische Prüfungsszenarien (z.B. Open Book- oder Open Web-Klausuren ohne Aufsicht), die Nutzung von Drittapplikationen sowie mündlichen Fernprüfungen bleiben in den Regelungen gänzlich unberücksichtigt. Die Regelungen fokussieren damit nur auf Maßnahmen zur digitalen Fernüberwachung („Online-Proctoring“). Diese betreffen die Art und Weise der Überwachung, den Einsatz von Programmen sowie die Teilnahme der Studierenden auf freiwilliger Basis. Die Regelungen scheinen hier z.T. **sehr kleinteilig und überregulierend**. Dagegen werden unter § 23 Abs. 6 HHG neu Regelungen zur Ausgestaltung der elektronischen Fernprüfung, zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Umgang mit technischen Störungen und Täuschungsversuchen den Hochschulen überlassen. Hier sollte das HHG neu stringent **eine „Flughöhe“ durchhalten**. Aus Sicht des CHE

<sup>14</sup> Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) vom 16. September 2020. Online abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFEV>.

<sup>15</sup> Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt (Elektronische Fernprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt - EFPrVO-LSA) vom 28. Januar 2021. Online abrufbar unter <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-FernPr%C3%BCfProbVSTrahmen>.

müssen nicht alle Inhalte Bestandteil des HHG werden, daher erscheint es sinnvoll, den auf Autonomie setzenden Ansatz des Abs. 6 auch auf andere Regelungsbereiche des § 23, insbesondere auf die Absätze 3 und 4, anzuwenden.

In Anlehnung an bestehende Fernprüfungsverordnungen wäre es – unabhängig von der HHG-Novelle – begrüßenswert, in Bezug auf die in § 23 Abs. 6 HHG neu thematisierten Inhalte wenige landesweite Standards zu setzen, die Hochschulen, Lehrenden und Studierenden Orientierung bieten. Die Erarbeitung dieser Standards sollte aber unbedingt gemeinsam mit den Hochschulen geschehen. So könnten beispielsweise über die Landesinitiative digLL<sup>16</sup> gemeinsame Leitlinien und Handlungsempfehlungen entwickelt werden. Vorbild hierfür kann das Landesnetzwerk in Baden-Württemberg sein.<sup>17</sup> So kann gängige Praxis in **landesweite Standards einfließen, ohne die Autonomie der Hochschulen und innovative Ideen der Lehrenden einzuschränken.**

## Orientierungsstudium, Teilzeitstudium

*§ 18 Abs. 1 HHG neu sowie § 24 Abs. 1 HHG neu eröffnen die Möglichkeit, künftig „individualisierte Regelstudienzeiten“ festzusetzen. § 19 neu führt weiter aus, dass die Hochschulen, „soweit möglich, ihre Studiengänge so organisieren“ sollen, dass sie auch in Teilzeit studiert werden können (informell und formell).*

### **Orientierungs- und Teilzeitstudium zu ermöglichen, ist sinnvoll**

Das CHE begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten für die Hochschulen, mit dem Ministerium Vereinbarungen über Modellversuche zum **Orientierungsstudium** durchführen zu können und in diesem Rahmen u.a. individualisierte Regelstudienzeiten festlegen zu können. Studienabbrüche, insbesondere späte Studienabbrüche, sind trotz aller Bemühungen weiterhin ein Problem und kreative Lösungsansätze daher sehr zu begrüßen. Ein explizites Orientierungsstudium oder eine Verlängerung der Regelstudienzeit, um Orientierungs- oder Ergänzungsangebote wahrzunehmen, sind hier vielversprechende Ansätze.

<sup>16</sup> <https://www.digll-hessen.de/>.

<sup>17</sup> Vgl. <https://www.hnd-bw.de/projekte/digitale-pruefungen/>.

Das **Teilzeitstudium** in Hessen ist aus Sicht des CHE weiter ausbaufähig: Nach dem CHEck – Teilzeitstudium in Deutschland 2021 weist das Land Hessen einen Anteil von 10,9 Prozent von im HRK Hochschulkompass als solchen klassifizierten Teilzeit-Studiengängen auf und liegt damit auf Platz 11 der Bundesländer. Der Anteil formell in Teilzeit studierender lag im WS 2019/20 bei 7,2 Prozent (WS 2018/19: 6,0%), damit liegt Hessen auf Platz sechs der Bundesländer, in Mecklenburg-Vorpommern (11,7 Prozent), Nordrhein-Westfalen (12,9 Prozent) und Hamburg (20,7 Prozent) werden aber deutlich höhere Werte erreicht.

Insofern begrüßt das CHE die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Bemühungen, bei diesem Punkt voranzukommen und auch, dass sich die Bemühungen sowohl auf das informelle als auch formelle Teilzeitstudium beziehen. Tatsächlich birgt das formelle Teilzeitstudium für diejenigen Studierenden, die für ihr Studium nur geringfügig länger brauchen als in der Regelstudienzeit vorgesehen, unter anderem den Nachteil, dass die BAföG-Förderung nicht mehr möglich ist. Aus Sicht des CHE sollte das Land Hessen auf Bundesebene in diesem Punkt auf eine Neuregelung des BAföG hinwirken.

Nur eine Minderheit der Studierenden absolviert das Studium innerhalb der Regelstudienzeit, die Mehrheit der Abschlüsse findet aber bis max. zwei Semester nach Abschluss der Regelstudienzeit statt. Insofern ist die Regelung zu begrüßen, dass Hochschulen ihre Studiengänge so organisieren sollen, dass solch ein informelles Teilzeitstudium möglich wird. Es entspricht einfach der empirischen Realität und die Hochschulen sollten sich auf diese Realität einstellen.

Genauso ist es als zeitgemäß zu beurteilen, explizite Teilzeitstudiengänge für bestimmte Personengruppen einzurichten. Perspektivisch könnte über eine Verschärfung der Formulierung der Regelungen (von „sollen“ zu „müssen“ oder „haben zu“) nachgedacht werden. Auch in § 19, Absatz 2 HHG neu plädiert das CHE für eine stärkere Signalwirkung: Hochschulen sollten ein Teilzeitstudium „ermöglichen“ statt es nur „nicht erschweren“.

Die Veröffentlichung der für ein Studium in Teilzeit geeigneten Studiengänge „in geeigneter Weise“ (z.B. im HRK Hochschulkompass) ist ein wichtiger Punkt. Speziell im HRK Hochschulkompass sollten aus Sicht des CHE jedoch nur die expliziten Teilzeitstudiengänge genannt werden.

## Hochschulversammlung

§ 41 neu installiert eine optionale Hochschulversammlung, bestehend u.a. aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem Hochschulratsvorsitz, den Dekan\*innen sowie den Studierendenvertreter\*innen. Einzige Aufgabe der Hochschulversammlung ist es, mindestens einmal im Jahr über „Grundsatzfragen der Hochschulentwicklung sowie das Leitbild der Hochschule“ zu beraten.

Aus Sicht des CHE ist es begrüßenswert, wenn hochschulische Gremien und Organe miteinander im konstruktiven Dialog sind. Insofern ist der Ansatz, einen regelhaften Austausch verschiedener Akteure zu Grundsatzfragen der Hochschulentwicklung und zum Leitbild der Hochschule zu initiieren, grundsätzlich nachvollziehbar.

### Hochschulversammlung schafft Verwirrung

Aus Sicht des CHE weist aber die Etablierung einer optionalen „Hochschulversammlung“ in die falsche Richtung:

- Die in § 41 HHG neu vorgesehene Hochschulversammlung hat (etwa im Gegensatz zur „Hochschulwahlversammlung“ des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes; vgl. § 22a HG NW) **keinerlei Entscheidungsbefugnisse** oder Mitwirkungsrechte. Ein Gremium, das lediglich der „Beratung“ (wessen Beratung überhaupt? Nur der *gemeinsamen* Beratung?) dient, wird von keinem Akteur wirklich ernst genommen.
- Ist eine Diskussion von „Grundsatzfragen der Hochschulentwicklung“ und eine Beratung des Leitbilds tatsächlich in jährlichem Zyklus notwendig und sinnvoll?
- Es ist mehr als fraglich, dass sich bei der Hochschulversammlung überhaupt ein eigener „Spirit“, also ein gemeinsames Verständnis von Rolle und Aufgabe entwickeln kann. Dieser ist allerdings nötig – **ohne Rollenklärung und definierte Gruppenidentität „schwimmt“ ein Organ.**
- Es bleibt unklar, ob die Verpflichtung aus § 43 Abs. 9 HHG neu in § 41 HHG neu aufgeht oder ob hier Doppelstrukturen geschaffen werden.
- Es besteht die Gefahr, dass die Hochschulversammlung vorhandene Debatten dupliziert und lediglich in veränderter Besetzung erneut führt.
- Die **Hochschulversammlung verunklart die Rollen der vorhandenen Organe.** Wo sollen denn künftig strategische Debatten geführt werden, hier oder im Hochschulrat? Wie soll mit divergierenden Ergebnissen in strategischen Fragen umgegangen werden, wenn Hochschulversammlung und Hochschulrat zu verschiedenen Ergebnissen kommen? Immerhin besteht laut Begründung (S. 115) die Möglichkeit, der Hochschulversammlung Entscheidungsrechte zuzuweisen. Strategische

Diskussionen sollten im Hochschulrat erfolgen, dort gehören sie hin. Dort ist auch der Zweck klar: Beratung der Hochschulleitung.

Aus Sicht des CHE erscheint das Konzept der Hochschulversammlung insgesamt wenig überzeugend. Das Anliegen, Entwicklungsperspektiven hochschulintern breit zu diskutieren und zum Leben zu bringen sowie Strategien partizipativ zu entwickeln, ist richtig und wichtig. Es ist aber aus Sicht des CHE ein verfehelter Ansatz, eigens für ein solches Anliegen ein Organ zu etablieren und das als one-size-fits-all allen Hochschulen vorzuschreiben. Eine „erweiterte Hochschulleitung“ / ein „erweitertes Präsidium“ aus Präsidium und Dekan\*innen, wie es ja auch in Hessen praktiziert wird, erscheint dagegen sehr sinnvoll, da es Vertreter\*innen mit ähnlicher Aufgabenstellung (zentral und dezentral) zusammenführt.

Zielführender wäre es, landesweitig Prinzipien des Handelns zu formulieren (etwa: „Es ist Aufgabe der Hochschulleitung, in Fragen der Strategie und Hochschulentwicklung breite interne Partizipation und Diskussion zu ermöglichen und dafür entsprechende Strukturen und Prozesse zu schaffen“), die dann autonom und durchaus unterschiedlich in interne Verfahren umgesetzt werden.

Grundsätzlich sollten die Rollen der Organe und Gremien komplementär ausgestaltet (Hochschulrat: strategischer Schwerpunkt; Hochschulleitung: operativer Schwerpunkt, Senat: legislativer Schwerpunkt) und klar voneinander abgegrenzt werden.

## Hochschulrat

*§ 48 neu Abs. 4 sieht vor, dass der Hochschulrat künftig „die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt“ geben muss; § 48 Abs. 9 regelt zusätzlich, dass die Geschäftsordnung des Hochschulrats „Regelungen zur Information der Hochschulöffentlichkeit über die Arbeit des Hochschulrats sowie zur Zusammenarbeit mit Organen und Interessensvertretern der Hochschule“ enthalten muss.*

*Nach § 48 neu Abs 7 soll künftig die maximale Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats „in der Regel acht Jahre“ betragen.*

## Transparenz auch in all-gemeine Öffentlichkeit!

Das CHE begrüßt die geplante Verpflichtung des Hochschulrats, die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse zu veröffentlichen. Es liegt im Interesse des Hochschulrats, zur Herstellung größtmöglicher Akzeptanz **Transparenz über die eigenen Arbeitsschwerpunkte und Entscheidungen** sicherstellen. Die In § 48 Abs. 9 vorgenommene Einschränkung der Transparenz hinsichtlich der „Hochschulöffentlichkeit“ erscheint dem CHE zu kurz gegriffen – aufgrund der Mittlerfunktion des Hochschulrats zwischen Gesellschaft und Hochschule wäre hier die „Information der interessierten Öffentlichkeit“ passender.

Vorbildlich gelöst erscheint dem CHE die Anforderung an den Hochschulrat, in der Geschäftsordnung Regelungen vorzusehen, die die Zusammenarbeit mit Organen und Interessensvertretern der Hochschule“ sicherstellen.<sup>18</sup> Die im Referentenentwurf noch vorgesehene Verpflichtung, mindestens einmal jährlich dem Senat, den Studierenden, dem Personalrat, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie der/dem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen „Gelegenheit zur Information und Beratung“ zu geben, war aus Sicht des CHE zwar von der Intention sinnvoll und nachvollziehbar, aber eine Übertragung in die Eigenverantwortung des Hochschulrats erscheint an dieser Stelle überzeugender als eine detaillierte und unflexible maßnahmenorientierte Vorschrift.

## Kontinuität und Auffrischung beim Hochschulrat sicherstellen!

Die vorgesehene **Begrenzung der Amtszeit** von Hochschulräten auf „in der Regel“ acht Jahre setzt ein klares Signal in Richtung Fluktuation und Erneuerung, um regelmäßig frische Impulse sicherzustellen. Das ist legitim und nachvollziehbar. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass neue Mitglieder sich erst einarbeiten müssen und eine gute Zusammenarbeit im Team und mit der Hochschulleitung sich auch erst entwickeln muss. Aus Sicht des CHE ist daher sehr begrüßenswert, dass die Passage gegenüber der Fassung des Referentenentwurfs deutlich abgemildert und nur als „Soll“-Vorschrift formuliert ist. Das ermöglicht Ausnahmen, etwa für den Vorsitz. So kann eine Kontinuität der

<sup>18</sup> Entsprechende Erfolgsfaktoren listet, auch basierend auf dem Erfahrungsaustausch im Rahmen der Veranstaltungsserie „Forum Hochschulräte“, Winde, M.; Müller, U. (2020): Hochschulräte als Teil guter Hochschulgovernance, In: Fuhrmann, M.; Güdler, J.; Kohler, J.; Pohlentz, P.; Schmidt, U. (Hrsg.): Handbuch Qualität in Studium, Lehre und Forschung. Berlin: DUZ Verlags- und Medienhaus GmbH, Ausgabe 72, C 3.24, S. 19-24.

Abläufe, Kontakte, Arbeitsweisen und Rolleninterpretation bei gleichzeitiger regelmäßiger „Auffrischung“ der Besetzung sichergestellt werden.

## Tandem-Professur

*Das HHG neu sieht die Neueinführung einer Tandem-Professur vor (§ 71), mit denen Nachwuchswissenschaftler\*innen noch fehlende außerhochschulische Berufspraxis erwerben können.*

Bislang gibt es in Deutschland kaum geregelte **Wege zur Fachhochschulprofessur**. Der am stärksten verbreitete Karrierepfad ist, nach dem Erwerb der Promotion einige Jahre Berufserfahrung zu sammeln, da dies auch den Berufungsvoraussetzungen entspricht.<sup>19</sup> Gleichwohl hat sich in den zurückliegenden Jahren gezeigt, dass Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) bei der Gewinnung von Professor\*innen z.T. deutlich mehr Anstrengungen unternehmen und hierfür innovative Wege einschlagen müssen als früher.<sup>20</sup>

Dabei rücken in bestimmten Fächern zunehmend auch wissenschaftliche Nachwuchskräfte in den Blick, welche sich bis dato primär an Universitäten qualifiziert haben, aber noch nicht über eine ausreichende Berufspraxis außerhalb der Hochschule verfügen. Diese sollen sie im Rahmen einer Tandem-Professur erhalten, indem Ihnen neben der Anstellung als Professor\*in an einer FH/HAW eine Qualifizierung bei einem Praxispartner ermöglicht wird.

Diesen neuartigen Qualifizierungsweg im HHG zu verankern ist aus Sicht des CHE ein richtiger Schritt, weil es den Bedürfnissen vieler FH/HAW nach der Einführung einer Tandem-Professur nachkommt und dafür eine rechtliche Grundlage schafft. Zudem fördert dieser Schritt die Personalgewinnung, weil das noch neuartige Karrierepfadmodell eine gesetzliche Absicherung erfährt und somit für Bewerber\*innen transparent ist und an Attraktivität gewinnt. Aus ähnlichen

<sup>19</sup> Vgl. Burkhardt, Anke & Nickel, Sigrun (Hrsg.) (2015): Die Juniorprofessur. Neue und alte Qualifizierungswege im Vergleich. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung, S. 343-351. Düsseldorf.

<sup>20</sup> Vgl. UAS7 German Universities of Applied Sciences (2020): UAS7 kümmert sich um innovative Wege zur Professur. Abgerufen von <https://www.uas7.org/sites/default/files/2020-04/uas7-innovative-wege-zur-fh-professur.pdf>

Gründen hat auch Rheinland-Pfalz die Tandem-Professur im Herbst 2020 in sein Hochschulgesetz aufgenommen (§ 56 HochSchG RP).

### Zusage für die spätere Übernahme möglich und sinnvoll

Das rheinland-pfälzische Hochschulgesetz sieht ähnliche Regelungen vor wie § 71 HHG neu, geht aber in einem Punkt darüber hinaus. Dieser betrifft die dauerhafte Übertragung der Professur auf eine höherwertige Professur (§ 56 Absatz 3 HochSchG RP).

Diese Art von Tenure-Track-Modell für die Tandem-Professur findet sich in der HHG-Novelle nicht. Deshalb sollten noch einmal Argumente geprüft werden, die dafürsprechen könnten, dem rheinland-pfälzischen Gesetz in diesem Punkt zu folgen. In den zurückliegenden Jahren ist im Universitätsbereich mit Hilfe eines Bund-Länder-Programms eine hohe Zahl von Tenure-Track-Professuren gefördert worden. Die zugrunde liegenden Argumente wie z.B. mehr Sicherheit bei der Karriereentwicklung und langfristigen Personalplanung sowie eine gestärkte Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen<sup>21</sup> sind auch auf eine Tandem-Professur übertragbar.

## Experimentierklausel

*Die bereits im geltenden Recht verankerte Experimentierklausel in § 36 neu soll erweitert werden; künftig soll auch die „Verbesserung der Strategie- und Entscheidungsfähigkeit“ sowie die Profilbildung der Hochschule Abweichungen von den vorgeschriebenen Organisationsmodellen und Steuerungssystemen ermöglichen.*

### Weit gefasste Experimentierklausel schafft Entfaltungsspielraum!

Aus Sicht des CHE ist eine weit gefasste Experimentierklausel **eine hervorragende Möglichkeit, Hochschulen in begründeten Fällen selbstbestimmte Entwicklungspfade beschreiten zu lassen**. Dadurch werden Hochschulen ermutigt, sich unterschiedlich zu profilieren und ggf. die Steuerung stärker entsprechend nach Hochschultyp bzw. Profilierung zu differenzieren. Vorbildhaft erscheint die „Weiterentwicklungsklausel“ in § 76 Abs. 1 LHG BW.

<sup>21</sup> Vgl. BMBF (2021): Das Tenure-Track-Programm. Abgerufen von <https://www.tenuretrack.de/de/tenure-track-programm>.

Aus Sicht des CHE erscheint es jedoch sinnvoll, eine Abweichung von den Standardregeln an eine **Zustimmungspflicht des Hochschulrats** zu binden.

## Zusammenfassung

Das CHE unterstützt in großen Teilen die Intention der HHG-Novelle. In den Themengebieten Regelstudienzeit, Transfer, Teilzeit, Leitbild für die Lehre, Tandem-Professur, Nachhaltigkeit und Diskriminierungsfreiheit werden wirkungsvoll „**Pflöcke eingeschlagen**“. In der ergebnisorientierten Konzentration der Zielvereinbarungen auf hochschulspezifische Profilierung nimmt der Entwurf des HHG eine Neuausrichtung vor, deren Bedeutung kaum zu überschätzen ist. Die neugefasste Experimentierklausel ermöglicht Hochschulen selbstbestimmte Entwicklungspfade.

Auch bei Themen wie Digitalisierung, Lebenslanges Lernen, beruflich qualifizierte Studierende, Promotionsrecht an HAW, Qualitätssicherung und Tandem-Professur sowie hinsichtlich der hochschulratsbezogenen Regelungen wird das HHG **in weit überwiegend sinnvoller Weise modernisiert und weiterentwickelt**.

An zwei Stellen sieht das CHE allerdings – neben Verbesserungsvorschlägen im Detail – noch dringenden **Anpassungsbedarf**:

- Im Zuge voranschreitender Digitalisierung sollte die Möglichkeit für innovative Prüfungsformate geschaffen werden.
- Das Konzept einer Hochschulversammlung überzeugt nicht.

# Impressum

## Herausgeber

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung  
Verler Straße 6  
D-33332 Gütersloh

## Autor\*innen

Dr. Jannica Budde, Projektmanagerin  
Cort-Denis Hachmeister, Senior Expert  
Ellen Hegewaldt  
Ulrich Müller, Leiter politische Analysen (verantwortlich)  
Dr. Sigrun Nickel, Leiterin Hochschulforschung  
Dr. Isabel Roessler, Senior Projektmanagerin  
Prof. Dr. Frank Ziegele, Geschäftsführer

## Kontakt

Telefon: +49 (0) 5241 97 61 0  
Telefax: +49 (0) 5241 97 61 40  
E-Mail: [info@che.de](mailto:info@che.de)  
Internet: [www.che.de](http://www.che.de)

**Heute steht ein Studium nahezu jedem offen.**

**Hochschulen und Politik müssen ein erfolgreiches Studium ermöglichen. Wir bieten ihnen dafür Impulse und Lösungen.**

Goethe-Universität | 60629 Frankfurt am Main  
Der Präsident | Bereich Justitiariat

Frau Staatsministerin Angela Dorn  
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Rheinstraße 23-25  
65185 Wiesbaden

Vorsitzender des  
Ausschusses für Wissenschaft und Kunst  
Herrn May  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

### Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften – Drucks. 20/6408

Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Frau Dorn,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst, sehr geehrter Herr May,

vielen Dank für die Vorlage des Regierungsentwurfs. Das Präsidium der Goethe – Universität ist sehr erfreut, dass die Strategiefähigkeit der Goethe-Universität als Stiftungsuniversität vom gesetzgeberischen Willen weiterhin mitgetragen und gestärkt wird. In dem Zusammenhang begrüßen wir die Beibehaltung der Regelungen des Hochschulrates im Wahlverfahren der Präsidentin oder des Präsidenten und die gesetzliche Erweiterung unseres Stiftungszwecks sehr. Positiv bewerten wir auch, dass der Gesetzgeber auf Detailsteuerungen in einigen Regelungen verzichtet hat und für zukünftige Immatrikulationsverfahren die Hochschulen durch Satzung nunmehr ermächtigt werden, diese Inhalte passgenau und hochschulbezogen regeln zu können. Um die Autonomie der Hochschulen weiterhin effektiv und praxisnah nutzen zu können, möchten wir noch auf folgende notwendige Änderungen hinweisen:

I.	<u>Strategiefähigkeit aller Hochschulen</u> .....	2
	Mitglieder und Angehörige, §37 Abs. 6 S. 2 .....	2
II.	<u>Wichtige Klärungen innerhalb des HHG</u> .....	2
1.	Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre, § 16 Abs. 2 S. 2.....	2
2.	Elektronische Fernprüfungen §23 Abs. 4 S. 3 und Abs.6.....	2
3.	Studien- und Prüfungsordnungen, § 25 Abs. 3 Nr.7 .....	3
4.	Forschung mit Mitteln Dritter, § 34 Abs. 8.....	3
5.	Allgemeine Vorschriften, § 66 Abs. 3.....	4
6.	Einstellungsvoraussetzungen, § 68 Abs. 2.....	4
7.	Berufungsverfahren, § 69 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 8.....	4
8.	Wahrnehmung der Dienstaufgaben, § 75 Abs. 4.....	5
III.	<u>Redaktionelle Änderungen</u> .....	
1.	Tandem-Professur, § 71.....	5
2.	Forschungsförderung, § 35 .....	5
3.	Präsidium, § 43 Abs. 8.....	6

25.Oktober 2021

Der Präsident  
Prof. Dr. Enrico Schleiff

Bereich Justitiariat

Bearbeiter/in: Christiane von Scheven  
AZ: 1.12.00

Besucheradresse  
Campus Westend | PA-Gebäude  
Theodor-W.-Adorno-Platz 1  
60323 Frankfurt am Main

Postadresse  
60629 Frankfurt am Main  
Germany

Telefon +49 (0)69 798 18709

Telefax +49 (0)69 798 18214

vonscheven@em.uni-frankfurt.de  
www.uni-frankfurt.de

## I. Strategiefähigkeit aller Hochschulen

### **Mitglieder und Angehörige, § 37 Abs. 6 S.2**

Die bereits übernommene Erweiterung in § 37 Abs.2 HHG begrüßen wir sehr. Wünschenswert wäre eine weitere Regelung zugunsten der Alumni-Arbeit vorzusehen, wie es die TU Darmstadt auch in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgeschlagen hatte. Vor dem Hintergrund, dass die Hochschulen in ihren Grundordnungen von den Regelungen des § 37 HHG keine Abweichungen treffen können, wäre eine Ermächtigung in der Grundordnung für die Alumni- Arbeit wesentlich.

#### **Änderungsvorschlag:**

*„Die Grundordnung kann vorsehen, dass weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende und Doktoranden, die an der Hochschule einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni), Angehörige der Hochschule sind.“*

## II. Wichtige Klärungen innerhalb des HHG

### **1. Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre, § 16 Abs. 2 S. 2:**

Es wird dringend darum gebeten, § 16 Abs. 2 S. 2 zu streichen. Auch wenn dies schon im QSL-Gesetz verankert wurde, ist diese Regelung mit Aufnahme im HHG deutlich sichtbar. Es besteht die Gefahr, dass Anwälte diese Regelung in den Kapazitätsstreitverfahren anführen und die Kapazitätswirksamkeit dieser Mittel gerichtlich einfordern werden. Unabhängig des Abs.3 besteht ein nicht unerhebliches Prozessrisiko. Aus Sicht der Goethe-Universität ist dieser Satz auch nicht erforderlich. Mit Festlegung der allgemeinen Regelstudienzeit haben die Hochschulen ohnehin die Pflicht zur Ermöglichung eines Abschlusses innerhalb der Regelstudienzeit. Die Bedenken werden nach hiesiger Kenntnis seitens der Uni Marburg insbesondere im Hinblick auf die Medizin geteilt.

#### **Änderung:**

*„(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, die Mittel nach Abs. 1 zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden, insbesondere zur Sicherstellung des Lehrangebots und der Möglichkeit, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, sowie zur Intensivierung von. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Voraussetzungen für die Studierenden zu schaffen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, in dem sie sicherstellen, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. Die Hochschulen intensivieren die Beratung und Betreuung der Studierenden...“*

### **2. Elektronische Fernprüfungen, § 23 Abs. 4 S. 3 und Abs.6.**

Die Formulierung „entsprechend den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ist in Satz 3 zu streichen oder stattdessen „im erforderlichen Umfang“ zu ergänzen. Damit wird ein objektiver Tatbestand geschaffen.

Einen pauschalen Anspruch auf Bereitstellung der technischen Geräte bei elektronischen Fernprüfungen einzuräumen, wird -wie in Satz 6 vorgesehen- als sehr kritisch gesehen. Die formale Anspruchsformulierung stellt gerade große Hochschulen vor große Probleme, dass von elektronischen Fernprüfungen Abstand genommen wird. Auch ist z.B. fraglich, wie dieser Anspruch z.B. bei internationalen Studierenden erfüllt werden kann, wenn diese im Ausland die Prüfung ablegen wollen.

### Änderungsvorschläge in Satz 3 und Satz 6

*„(4) ...Weiter stellen sie sicher, dass die elektronische Fernprüfung diskriminierungsfrei und ~~entsprechend den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer~~ barrierefrei ist. Die automatisierte Aufsicht bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der Studierenden...“*

*„...Auf begründeten Antrag werden ~~ist~~ Studierenden nach Maßgabe der sächlichen Kapazitäten die zur Ablegung der Fernprüfung erforderliche elektronische Kommunikationseinrichtung durch die Hochschule zur Verfügung ~~zu stellen~~ gestellt.“*

### 3. Studien- und Prüfungsordnungen, § 25 Abs. 3 Nr.7

§ 25 Abs. 3 Nr.7 ist zu unbestimmt und in der Praxis daher nicht umsetzbar; die Regelung sollte gestrichen werden. Anderenfalls ist klar zu regeln, bei welchen religiösen Feiertagen Ersatztermine für Prüfungen anzubieten sind. Aus Sicht der Goethe-Universität bedarf es auf jeden Fall eines Ausführungserlasses, in dem insbesondere bestimmt wird, welche Religionsgemeinschaften insoweit anerkannt werden. Hinzukommt, dass zusätzliche Daten der Studierenden über ihre Religionszugehörigkeit erfasst werden müssten, was bisher nicht erforderlich war.

Die unbestimmte Neuregelung in § 25 Abs. 4 öffnet Tür und Tor für im Einzelfall nur schwer nachprüfbar Ausnahmetatbestände in Prüfungsangelegenheiten. Einzelne religiös begründete Arbeitsverbote sind darüber hinaus für bestimmte Berufe und Tätigkeiten durch die Religionsgemeinschaft selbst aufgehoben (Beispiel: die ärztliche Tätigkeit ist für Angehörige der jüdischen Religionsgemeinschaft an Samstagen freigegeben); ohne konkrete Benennung wäre insoweit in jedem Fall zu prüfen, ob entsprechende Ausnahmen auch die Teilnahme an Prüfungen an Samstagen (z.B. im Rahmen der Ausbildung zum Arzt/Ärztin) erfassen.

#### Änderungsvorschlag:

*„(3) ...7. ~~die zu beachtenden Fristen für die Anmeldung zu den Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen. sowie die Festsetzung von Ersatzterminen auf Antrag für Prüfungen auf Antrag aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote, ...“~~*

### 4. Forschung mit Mitteln Dritter, § 34 Abs. 5 und 8

Die Formulierung „müssen“ in Absatz 5 ist eine zu starke Bindung für die Hochschulen, da begründete Ausnahmen möglich sein sollten. Es gibt eine Reihe von Förderern, die keine Gemeinkosten tragen (dürfen) z.B. Stiftungen, Zuwendungen, DAAD, Bund-Länder-Programme). Die durch diese Geldgeber geförderten Projekte müssen weiterhin durchgeführt werden dürfen. Einige Förderlinien sehen explizit eine Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger vor (z.B. BMBF-Zukunftscluster). Auch hier muss weiterhin eine Beteiligung möglich sein.

#### Änderungsvorschlag:

*„(5) Bei Forschungsvorhaben nach Abs. 1 sollen ~~müssen~~ die Drittmittel die der Hochschule unmittelbar entstehenden Kosten decken und zu den übrigen Kosten (Gemeinkosten) angemessen beitragen (Vollkostendeckung).....“*

Die Ergänzung in Absatz 8, wonach aus Mitteln Dritter bezahlte Personalstellen und Lehraufträge bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht bleiben, greift zu kurz. So wären z.B. die Stellen aus dem 300 Professor\*innenprogramm davon nicht klar erfasst, weil die zur Verfügung gestellten Mittel keine Drittmittel sind; dennoch sollen sie im Hinblick auf die Zielsetzung (Verbesserung der Betreuungsrelation) gerade nicht

kapazitätswirksam sein. Nicht eindeutig wäre die Regelung auch im Hinblick auf Personalstellen, die aus LOEWE-Mitteln finanziert werden.

#### **Änderungsvorschlag:**

*„(8) Aus Mitteln Dritter und aus Zentral- und Fremdkapiteln des Landeshaushalts finanzierte Personalstellen und Lehraufträge bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.“*

#### **5. Allgemeine Vorschriften, § 66 Abs. 3**

Kritisch wird die Ergänzung in § 66 Abs.3 gesehen, da unklar ist, wie die Verfügbarkeit der oder des Nächstplatzierten dokumentiert werden soll. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Listenplatzierten verfügbar sind, ihre Zusage allerdings vom konkreten Angebot abhängt, das im hier skizzierten Szenario allerdings noch nicht verhandelt wurde, da zunächst mit der oder dem davor Platzierten verhandelt wird. Daher wird um Streichung des Zusatzes gebeten.

#### **Änderungsvorschlag:**

*„(3) Auf das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen des Landes Hessen werden die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), mit Ausnahme der Vorschriften über die Beurteilung angewandt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt, wenn die einzustellende Bewerberin oder der einzustellende Bewerber gegenüber der oder dem ~~für eine Berufung tatsächlich zur Verfügung stehenden~~ auf der Berufungsliste Nächstplatzierten einen herausragenden Eignungsvorsprung aufweist oder andere Bewerberinnen und Bewerber in die Berufungsliste nicht aufgenommen worden sind.“*

#### **6. Einstellungsvoraussetzungen, § 68 Abs. 2**

§ 68 Abs.2 ist handwerklich unbedingt zu berichtigen, da durch den letzten Halbsatz in Abs. 2 die Aussage des ersten Satzes konterkariert wird, indem die pädagogische Eignung durch den bloßen Nachweis z.B. eines Zertifikats bei der Teilnahme an Fort- und Weiterbildung geführt werden kann. Dies würde den Anforderungen an die Qualität der pädagogischen Leistungen nicht Genüge tun; daher ist dieser Halbsatz zu streichen.

#### **Änderungsvorschlag:**

*„(2)...Pädagogische Eignung wird in der Regel durch selbstständige Lehre nachgewiesen, deren Qualität durch Evaluation oder auf andere Weise festgestellt ist; ~~der Nachweis kann auch durch Erfahrung in der Ausbildung oder durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik erfolgen.~~“*

#### **7. Berufungsverfahren, § 69 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 8**

Aus Gründen der Redundanz sollte die Passage: „nachdem geprüft wurde, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll; der Fachbereichsrat ist vor der Entscheidung zu hören.“ gestrichen werden. Detailregelungen zur Ausschreibung verhindern im Einzelfall Open Topic Ausschreibungen zur Gewinnung herausragender Persönlichkeiten. Mit dem Zusatz „Gewinnung und Haltung“ fallen auch Persönlichkeiten der eigenen Hochschule hierunter.

**Änderungsvorschlag:**

*„(1) Freie und freiwerdende Professuren werden von der Hochschulleitung unter Angabe der Art und des Umfangs der zu erfüllenden Aufgaben, der Qualifikationsmerkmale und des Zeitpunkts der Besetzung öffentlich und im Regelfall international ausgeschrieben. ~~nachdem geprüft wurde, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll; der Fachbereichsrat ist vor der Entscheidung zu hören.~~ Bei der Festlegung des Aufgabenbereichs ist eine angemessene fachliche Breite vorzusehen. Von der Ausschreibung kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden, insbesondere wenn (...)“*

*2. für die Besetzung einer Professur eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung und Haltung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung insbesondere der Forschung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, (...)“*

**8. Wahrnehmung der Dienstaufgaben, § 75 Abs. 4**

Die Regelung durch Satzung sollte gestrichen werden. Die bisherige Bewilligungspraxis wird sich schwerlich in einer Satzung abbilden lassen. Sofern der Wunsch ist, die bisherige Praxis weiterzuführen. Eine Regelung durch Satzung wird für nicht erforderlich gehalten, da die Hochschulen hierzu etablierte Verfahren haben.

**Änderungsvorschlag:**

*(4) Mitglieder der Professorengruppe, die mindestens sieben Semester in der Lehre tätig gewesen sind, kann die Hochschulleitung nach Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans für Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen für ein Semester befreien, wenn dies den Lehrbetrieb und die Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt; der Antrag auf Befreiung soll darlegen, wie dies gewährleistet werden kann. ~~Die Hochschule regelt durch Satzung das Nähere, insbesondere das Verfahren sowie die angestrebte Verbreitung der Ergebnisse des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens.~~*

**III. Redaktionelle Änderungen:****1. Tandem-Professur, § 71**

Der Bezug auf Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollte **bereits zu Beginn des Paragraphen** formuliert werden. Der Begriff „Tandem“ suggeriert Job-Sharing. Die Tandem-Professur wurde für Fachhochschulen entwickelt und gilt für Hochschulen für angewandte Wissenschaften, nicht aber für die Universitäten. Bzgl. einer Formulierung könnte sich an § 56 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz orientiert werden. Hier wird bereits zu Beginn klar, dass sich Tandem-Professuren lediglich auf Hochschulen für angewandte Wissenschaft beziehen.

**2. Forschungsförderung, § 35**

Die Überschrift passt nicht zum Inhalt der Regelung. Die Möglichkeit, Publikationen und Forschungsprojekte des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Reinerlösen aus Patenten u. ä. zu unterstützen, ist allenfalls ein untergeordneter Aspekt von Forschungsförderung.

**3. Präsidium, § 43 Abs. 8**

Es sollte redaktionell die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gremien durch das Präsidium klargestellt werden.

**Änderungsvorschlag:**

(8) Das Präsidium ~~erlässt~~ beschließt die Geschäftsordnung für die Gremien, die Benutzungsordnungen und die Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

**3. Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, § 45 Abs.3** (redaktionell überarbeiten, Satzkonstruktion)

~~„(3) Das Ministerium oder, sofern diese Diensthermfähigkeit nach § 2 des Hessischen Beamtengesetzes besitzt, die Hochschule, sofern diese Diensthermfähigkeit besitzt, begründet mit der gewählten Person ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein Arbeitsverhältnis. Befindet sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes oder einer Hochschule des Landes, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit.“~~

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Enrico Schleiff

Justus-Liebig-Universität Gießen, Postfach 11 14 40, 35359 Gießen

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses  
für Wissenschaft und Kunst  
im Hessischen Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65185 Wiesbaden

Nur per E-Mail

**Dezernat B –**

**Recht, Zentrale Aufgaben, Sicherheit und  
Angelegenheiten der Studierenden**

Sachbearbeitung: Axel P. Globuschütz

Ludwigstr. 23

35390 Gießen

Telefon: 06 41 / 99 – 1 22 30

Fax: / 99 – 1 22 29

E-Mail: [Axel.P.Globuschuetz@admin.uni-giessen.de](mailto:Axel.P.Globuschuetz@admin.uni-giessen.de)

Az.: B 1.3 – 17/20 / pr

25.10.2021

**Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtages  
zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung und Änderung  
hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften**

Sehr geehrter Herr May,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu den beabsichtigten Änderungen des HHG und des UniKlinG Stellung nehmen zu können.

Für die Berücksichtigung von Anregungen im Gesetzgebungsprozess bedanke ich mich an dieser Stelle ausdrücklich, insbesondere für die Möglichkeit volldigitalisierte Studiengänge anbieten zu können, Organisationseinheiten, Einrichtungen und Verbünde mit Hochschulen mehrerer Länder oder mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bilden zu können, die Übernahme der Regelungen aus dem QSL-Gesetz sowie die Beibehaltung der Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane.

Zu den einzelnen Vorschriften, deren Benennung dem beabsichtigten Neuentwurf entspricht, weise ich auf folgendes hin.

**I. Änderungen des HHG**

Gegenüber dem Referentenentwurf ist in § 6 Abs. 3 Satz 1 des Regierungsentwurfes hinsichtlich der Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten das Vorschlagsrecht des Senats gestrichen worden. Diese Streichung nimmt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten eine breitere Legitimation durch das zentrale Organ der Hochschule und sollte daher wieder zurückgenommen werden.

Die weiterhin in § 6 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, dass die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gleichzeitig als Ansprechperson für Antidiskriminierung bestellt werden kann, wird der eigenständigen Bedeutung und den damit verbundenen Aufgaben der einzelnen Ämter nicht gerecht und sollte daher gestrichen werden.

Im Übrigen gelten die folgenden, schon zum Referentenentwurf erfolgten Anmerkungen fort.

### **Zu § 3 Aufgaben an Hochschulen:**

Angesichts der vorgenommenen Änderungen in § 3 ist grundsätzlich anzumerken, ob es angemessen und notwendig ist, nunmehr Aufgaben den Hochschulen zuzuordnen, die nicht in ihrem originären Tätigkeitsbereich in der und für die Gesellschaft zu erbringenden Aufgaben bestehen und im Übrigen die Hochschulen durch übergeordnetes Verfassungsgerecht ohnehin schon in die Pflicht genommen werden, wie z.B. bei Diskriminierungsverboten.

So werden in der Neufassung des Abs. 5 den Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung neue Verpflichtungen zur Berücksichtigung der Vielfalt ihrer Mitglieder und Anforderungen an ein diskriminierungsfreies Studium ausdrücklich auferlegt. Gegenüber dieser sehr breit angelegten Aufgabenbeschreibung wird den Hochschulen jedoch dann aufgegeben, besonders die Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und solchen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen. Eine Begründung für die explizite Nennung dieser Gruppen gegenüber den anderen erfolgt nicht und es fraglich bleibt, warum nur diese Gruppe eine Hervorhebung verdient und damit andere Gruppen mit besonderen Bedürfnissen nicht genannt werden.

Sofern im letzten Satz des Absatzes 5 den Hochschulen auferlegt wird, in Kooperation mit den Studierendenwerken an der sozialen Förderung der Studierenden mitzuwirken, können die Hochschulen diese Aufgabe, sofern mit ihr auch zukünftig finanzielle Unterstützungen der Studierenden verbunden sein sollten, nur dann wahrnehmen, wenn diese auch ihre Berücksichtigung in der Hochschulfinanzierung findet.

Absatz 12 enthält nunmehr eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der Förderung von Unternehmensgründungen von Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Hinsichtlich dieser Förderungsmöglichkeit fällt jedoch auf, dass keine inhaltliche Verbindung der beabsichtigten Unternehmensgründungen mit den Inhalten des Studiums oder des Beschäftigungsverhältnisses gefordert wird. Sofern ferner ausdrücklich die Zurverfügungstellung von Räumen, Laboren und IT-Infrastruktur als Beispiel genannt wird, dürften hier steuerrechtliche Probleme hinsichtlich der Bewertung eines Leistungsaustausches sowie Verstöße gegen EU-Beihilferichtlinien die Folge sein, da es sich nach der vorliegenden Formulierung nicht um eine Pflichtaufgabe der Hochschulen handelt und somit eine Konkurrenz zu Marktanbietern bestehen dürfte.

### **Zu § 4 Abs. 1 Satz 5 (Neuer Vorschlag Fachbereich Veterinärmedizin)**

Der Fachbereich Veterinärmedizin der JLU genießt in Hessen ein Alleinstellungsmerkmal und ist darüber hinaus eine von nur insgesamt fünf bundesdeutschen veterinärmedizinisch ausbildenden Standorten. Diese Ausnahmestellung, die auch von der Expertenkommission im Rahmen des Strategieprozesses des Landes hervorgehoben wurde, findet bislang keinen Niederschlag im HHG. Zur Absicherung der Funktionsfähigkeit und Beschreibung seines Aufgabenspektrums wird daher empfohlen, das HHG entsprechend zu ergänzen, wie dies auch für die Veterinärmedizin in Hannover und Leipzig in den entsprechenden Hochschulgesetzen erfolgt

ist. In Anlehnung an § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes sollte daher in § 4 Abs. 1 folgender Satz 5 angefügt werden:

*Die Justus-Liebig-Universität Gießen erbringt mit ihrem Fachbereich Veterinärmedizin Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und nimmt auch Aufgaben der Krankenversorgung von Patienten in den tiermedizinischen Kliniken wahr. Sie beteiligt sich zudem an der Weiterbildung von Tierärztinnen und Tierärzten und an der Ausbildung von Angehörigen anderer als tierärztlicher Heilberufe.*

#### **Zu § 4 Abs. 3:**

Die Möglichkeit der Entfristung der Vergabe des Promotionsrechts an die Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist aus Universitätsperspektive kritisch einzuschätzen, fällt damit doch ein Instrument der Qualitätssicherung weg. Der Unterschied zwischen den Hochschultypen wird damit weiter nivelliert.

Auf die beabsichtigte Änderung sollte daher verzichtet werden.

#### **Zu § 5 Zusammenarbeit, Zusammenschlüsse:**

Die neu aufgenommene Regelung zur verpflichtenden Zusammenarbeit der Hochschulen im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben mit anderen staatlichen Hochschulen oder öffentlichen Einrichtungen ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, da hiermit Probleme, die sich aus der neuen Umsatzsteuerregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ergeben könnten, nach derzeitigem Erkenntnisstand wohl ausgeschlossen werden. Die in Abs. 2 geschaffene Möglichkeit, Hochschulzusammenschlüsse unter Erstattung der jeweiligen Kosten zu bilden, ist jedoch redundant und im Regelungsumfang des Abs. 1 enthalten.

Abs. 2 ist daher zu streichen.

#### **Zu § 6 Gleichstellung:**

Der hier und auch an späterer Stelle verwendete Begriff der „paritätischen Repräsentanz“ ist insofern unklar, da nicht deutlich wird, ob mit ihm eine Kopplung an den tatsächlichen Proporz der Geschlechter in der Hochschule gemeint ist oder eine schematische Gleichsetzung hinsichtlich der Geschlechter stattfinden soll.

Die neu geschaffene Funktion der Ansprechperson für Antidiskriminierung sollte zunächst terminologisch eindeutig im Gesetz beschrieben werden, da an anderer Stelle von der Beauftragten für Antidiskriminierung die Rede ist. Die in Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit der gleichzeitigen Aufgabenwahrnehmung durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist kritisch zu bewerten, da unterschiedliche Themenbereiche betroffen sind und zudem die ressourcielle Ausstattung ungeklärt ist.

Eine gesetzgeberische Klarstellung erscheint daher erforderlich.

### **Zu § 7 Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

Mit der Einführung eines Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen soll diesen Beauftragten in den Gremien der Hochschule ein sachbezogenes Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden. Diese Formulierung ist sehr weitgehend, wenn damit tatsächlich alle Gremien der Hochschule gemeint sein sollten, wie z.B. auch das Präsidium und Dekanate. Es dürfte daher sachgerechter sein, die beschriebenen Rechte auf die zentralen Gremien wie Senat und Fachbereichsrat zu begrenzen.

In § 7 Abs. 1 letzter Satz sollte daher „den Gremien“ durch „dem Senat und den Fachbereichsräten“ ersetzt werden.

### **Zu § 9 Entwicklungsplanung:**

Die Forderung, dass Zielvereinbarungen künftig auch festlegen müssen, auf welche Weise und mit welchen möglichen Folgen die jeweilige Zielerreichung ermittelt werden kann, ist hinsichtlich der Formulierung „mit welchen möglichen Folgen die jeweilige Zielerreichung ermittelt werden kann“ zunächst sprachlich missglückt, zudem soll damit offenkundig die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch Abweichungen von der Zielvereinbarung sanktionierbar werden. Dies würde jedoch dem Autonomiegedanken der Hochschulen zuwiderlaufen und eine nicht erforderliche Detailsteuerung durch das Ministerium ermöglichen.

Sollte der letzte Satz in Abs. 2 nicht gestrichen werden können, wäre zumindest eine gesetzgeberische Klarstellung und Neuformulierung erforderlich.

### **Zu § 14 Qualitätssicherung, Berichtswesen:**

In der Neufassung sind die Studierenden bei der Evaluation von Studium und Lehre in den Gremien durch Bewertung der Lehrveranstaltung zu beteiligen. Soweit direkte Befragungen bei Studienabbrechern gefordert werden, bedeutet dies einen nicht unerheblichen administrativen Aufwand und steht zudem nach Abs. 7 unter dem Widerspruchsvorbehalt der Abgänger. Eine Veröffentlichung wesentlicher Ergebnisse kann sich dabei auch nur auf die anonymisierten Daten beziehen.

### **Zu § 15 Ziele des Studiums:**

Die ausdrückliche Implementierung der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ als Ziel des Studiums dürfte mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit in der Lehre kollidieren. Sofern in Abs. 2 die Erstellung eines verpflichtenden „Leitbildes für die Lehre“ gefordert wird, stellt dies wiederum eine der Hochschulautonomie widersprechende Detailsteuerung dar, den Hochschulen sollte es überlassen bleiben, wie sie im Bereich Studium und Lehre ihre Vorstellungen und Zielvorgaben fixieren.

Die Einfügung in Abs. 1 sowie der letzte Satz in Abs. 2 sind daher zu streichen.

**Zu § 17 Studienberatung:**

Wie bereits oben dargestellt, werden nunmehr im Rahmen des geforderten Diversity Managements vielfältige Zielgruppen adressiert, im Bereich der Studienberatung in Abs. 2 werden allerdings lediglich die besondere Situation von Frauen und Männern sowie die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung explizit genannt. Dies ist angesichts der oben genannten Regelung inkonsistent.

Hinsichtlich § 17 wären daher gesetzgeberische Klarstellungen wünschenswert sowie die Streichung von Abs. 2.

**Zu § 19 Teilzeitstudium:**

Die nunmehr beabsichtigte differenzierte Ausgestaltung des Teilzeitstudiums würde zum einen für die Hochschulen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, der auch hinsichtlich der Ausstattung der finanziellen Ressourcen seinen Niederschlag finden müsste. Zudem bedeutet er für die Implementierung eines Teilzeitstudiums hohe Hürden, insofern hybride Lehre flächendeckend aufzubauen ist. Diese würde zudem dann auch den oben beschriebenen Beschränkungen des § 18 unterliegen. Die Organisation eines Teilzeitstudiums sollte daher der Autonomie der Hochschulen überlassen bleiben.

Es wird vorgeschlagen, den letzten Satz in Abs. 1 zu streichen.

**Zu § 23 Elektronische Fernprüfungen:**

Nach dieser Norm können elektronische Fernprüfungen nur zusätzlich zu entsprechenden Präsenzprüfungen angeboten werden. Diese Regelung setzt sich zum einen in Widerspruch zu § 18 in der oben skizzierten Neufassung, wonach dort Prüfungen auch ganz in digitalen Formaten bestehen können. Dementsprechend müsste hier die Regelung in Abs. 1 dahingehend angepasst werden, dass elektronische Fernprüfungen auch als ausschließliche Prüfungsformate angeboten werden können. Um die gegenwärtige Praxis an den Hochschulen nicht einzuschränken, wäre zudem eine Begrenzung der Regelungen auf sogenannte Aufsichtsprüfungen erforderlich, damit auch weiterhin Take-Home-Tests möglich bleiben.

Hier ist eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich.

Der nunmehr im Regierungsentwurf aufgenommene Anspruch der Studierenden die erforderlichen elektronischen Kommunikationseinrichtungen zur Verfügung gestellt zu bekommen ist unter ressourciellen Gesichtspunkten kritisch zu bewerten.

**Zu § 24 Regelstudienzeit:**

Die Norm sieht nunmehr die Einführung einer individuellen Regelstudienzeit als Möglichkeit vor, lässt jedoch offen, wo im Kompetenzgefüge der Hochschulen die Festlegung dieser Regelungen angesiedelt sein soll. Zudem ist die Verweisung auf § 18 Abs. 1 S. 3 fehlerhaft, hier muss es offenkundig Satz 5 heißen.

Diesbezüglich scheint eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich.

### **Zu § 25 Studien- und Prüfungsordnungen, Arbeitsverbot an religiösen Feiertagen:**

Die beabsichtigte Regelung würden jeden religiösen Feiertag umfassen, unabhängig davon, ob es sich um einen gesetzlichen Feiertag handelt oder aber um bestimmte religiöse Vorgaben, die die Teilnahme an Prüfungen ausschließen würden. Unberücksichtigt blieben darüber hinaus auch etwaige Sonderregelungen für einige Religionsgemeinschaften, die ausdrücklich die Beteiligung an Verpflichtungen im Bereich der Arbeits- und Ausbildungswelt vorsehen. Zudem wäre die Gestaltung der Prüfungszeiträume nicht unproblematisch und eine Verlängerung der Studiendauer bei der Berücksichtigung nicht gesetzlicher Feiertage wäre absehbar, da Ersatztermine in der Regel in späteren Semestern liegen würden.

Die beabsichtigte Neuregelung ist daher nicht vorzunehmen.

### **Zu § 33 Forschung und Forschungsorganisation:**

Die mit der Einführung des Abs. 2 beabsichtigte Erzielung eines umsatzsteuerlichen Effekts hinsichtlich der Nichtberücksichtigung von Leistungsbeziehungen erscheint mit dieser Regelung fraglich, da sie sich nicht nur auf die engen gesetzlichen Aufgaben der Hochschule bezieht, sondern hier eine Offenheit an den Tag gelegt wird, die der für § 2b UStG erforderlichen definierten Zweckbestimmung widersprechen dürfte.

Hinsichtlich des § 33 Abs. 2 ist eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich.

### **Zu § 34 Forschung mit Mitteln Dritter:**

Sofern Abs. 5 nunmehr eine Vollkostenpflicht für sämtliche Drittmittelvorhaben erfordert, stellt dies eine zu undifferenzierte Bezugnahme dar, da sie auch die Forschungsförderung aus Mitteln Dritter umfassen würde, die keine Vollkostenpflicht erfordert. Sofern weiterhin nunmehr vorgesehen ist, dass bei einem überwiegenden Interesse der Hochschulen an Forschungsvorhaben von der Vollkostendeckung abgesehen werden kann, begegnet diese Formulierung Zweifeln hinsichtlich ihrer Konformität mit den Vorgaben des EU-Beihilferechts.

Die Bezugnahme in Satz 1 ist im oben genannten Sinne zu differenzieren, Satz 2 in Abs. 5 sollte gestrichen werden.

### **Zu § 37 Mitglieder und Angehörige:**

Die Zuordnung von wissenschaftlichen Mitgliedern zur Professorengruppe, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut sind, soll zukünftig nicht mehr nur durch Beschluss des Fachbereichsrats mit Zustimmung des Senats erfolgen können, sondern auch durch Arbeitsvertrag. Damit würde die bisherige Kompetenzordnung verlassen und die Zuordnung auch dem Dekanat statt des Fachbereichs ermöglicht werden, wenn dies einen Arbeitsvertrag initiiert.

Die Einführung in Abs. 4 ist daher zu streichen.

**Zu § 42 Senat:**

Angesichts der bisherigen guten Erfahrungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der Gremien im Bereich der Entwicklungsplanung ist die Änderung in eine Zustimmungspflicht des Senats nicht nachvollziehbar. Die bisherige Regelung sollte daher beibehalten werden, zumal hier hinsichtlich der Rechtsfolgenseite auch dieselben Konsequenzen eingeräumt werden.

Sofern im weiteren Verlauf des Abs. 3 dem Organ der Studierendenschaft die Möglichkeit eingeräumt wird, an die Studienkommission Initiativen zu richten, welche die Studienbedingungen betreffen, widerspricht dies allerdings der alleinigen Zuständigkeit der Kommission für die Verteilung der Mittel und die Vorbereitung der Vergabeentscheidung. Zudem wird hier dem Senat und im weiteren Verlauf des Gesetzes später auch dem Fachbereichsrat die Möglichkeit eingeräumt, die Zahl der Mitglieder in der Kommission zu beschließen. Dies soll offensichtlich über die satzungsmäßige Regelung des Vergabeverfahrens hinausgehen und widerspricht den Vorgaben des QSL-Gesetzes. Hier sollte die Bestimmung der Anzahl der Kommissionsmitglieder wie bisher der Satzung vorbehalten bleiben.

**Zu § 51 Dekanate:**

In Abs. 4 wird nunmehr detailliert der Geschäftsbereich der Studiendekanin/des Studiendekans beschrieben. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Dekanate in deren eigener Verantwortung hat sich bislang bewährt. Die neu beabsichtigte detailhafte Regelung erscheint daher angesichts der den Hochschulen eingeräumten Autonomie tatsächlich nicht erforderlich. Zudem würde die explizit genannte Aufgabe, ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot in Übereinstimmung mit den Studien- und Prüfungsordnungen zu bewirken, mit dem Weisungsrecht des Dekans bzw. der Dekanin nach § 52 Abs. 1 kollidieren. Hinsichtlich der ferner eingeräumten Möglichkeit, zu Berufungsvorstellungen und -vorschlägen Stellung zu nehmen, ist nicht klar zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Berufungsverfahrens dies erfolgen soll, ob zur Erstellung des Vorschlags im Fachbereichsrat oder dessen Einbringung in den Senat. Sofern darüber hinaus den Studierenden ein Petitionsrecht gegenüber dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin hinsichtlich von Mängeln im Studien- und Prüfungsbetrieb und der Nichteinhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen eingeräumt wird, kollidiert dies unter Umständen mit den Widerspruchsmöglichkeiten, die den Studierenden gegen Prüfungsentscheidungen zustehen. Hier werden ggf. Möglichkeiten suggeriert, die nicht mehr bestehen, wenn z.B. eine Prüfungsentscheidung in Bestandskraft erwachsen ist.

Die Neugestaltung des Amtes der Studiendekanin bzw. des Studiendekans ist zu streichen. Es ist bei der bisherigen Regelung zu verbleiben.

Zudem oblag es bisher den Präsidien andere Amtszeiten festzulegen, dies schloss die Möglichkeit ein, auch ggf. kürzere Amtszeiten festzuschreiben, was einem tatsächlichen praktischen Bedürfnis entspricht und in der Vergangenheit auch oftmals praktiziert wurde. Ein Regelungsvorbehalt über die Grundordnung lediglich für eine Verlängerung der Amtszeiten ist daher praxisfern und erscheint viel zu starr und unflexibel.

### **Zu § 56 Fachbereich Medizin:**

In Abs. 1 wird die Verpflichtung des Fachbereichs implementiert, mit dem Universitätsklinikum zusammenzuarbeiten. Dies ist aus den schon genannten steuerrechtlichen Erwägungen sinnvoll, stellt allerdings dann eine Einschränkung dar, wenn damit die Zusammenarbeit mit anderen Partner nicht erfasst ist. In der Praxis bestehen vielfältige Kooperationsbeziehungen zwischen dem Fachbereich Medizin und anderen Kliniken außerhalb des Universitätsklinikums. Die Verpflichtung der Zusammenarbeit sollte daher nicht nur auf das Universitätsklinikum beschränkt bleiben.

Zu ist unklar, ob sich die Zusammenarbeit im Sinne einer Ausschließlichkeit auf alle Bereiche von Forschung und Lehre beziehen (z.B.in der Vorklinik wenig sinnvoll) und damit die Zusammenarbeit mit anderen Kliniken ausgeschlossen sein soll, auch wenn das Universitätsklinikum bestimmte Felder nicht abdeckt.

Die Verpflichtung der Zusammenarbeit des Fachbereichs Medizin sollte sich neben dem Universitätsklinikum auch auf definierte Kooperationspartner beziehen, mit denen entsprechende Verträge existieren.

Diesbezüglich sind gesetzgeberische Klarstellungen erforderlich.

### **Zu § 67 Abs. 7 Professorinnen und Professoren:**

Gemäß § 68 Abs. 7 S. 5 gelten die Bestimmungen zur dreijährigen Probezeit von Professorinnen und Professoren bei einer ersten Berufung in ein Professorenamt auch für Personen, die im außertariflichen Arbeitsverhältnis eingestellt werden. Die Regelung einer dreijährigen Probezeit im Arbeitsverhältnis ist jedoch mit Blick auf das Kündigungsschutzgesetz kritisch zu beurteilen.

Es wird daher vorgeschlagen folgende Regelung aufzunehmen: „Bei einer Beschäftigung im Arbeitsverhältnis gelten Satz 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Probezeit regelmäßig 6 Monate beträgt.“

### **Zu § 67 Abs.10 (Neuer Vorschlag Thüringer Modell)**

Nach § 67 Abs. 4 werden Professorinnen und Professoren in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt. Nach dem sogenannten „Thüringer Modell“ können Hochschulen gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, auch in der Weise durchführen, dass ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nur zwischen der wissenschaftlichen Einrichtung und der berufenen Person begründet wird. Eine solche Berufung setzt ein gemeinsames Berufungsverfahren voraus. Anders als bei den übrigen Modellen wie dem Jülicher oder dem Berliner Modell erfolgt jedoch keine Anstellung an der Hochschule. Die im Wege des Thüringer Modells Berufenen sind zu einer Lehrtätigkeit von mindestens 2 Semesterwochenstunden verpflichtet. Sie haben das Recht für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses an der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs die Bezeichnung Universitätsprofessor, oder wenn am gemeinsamen Berufungsverfahren eine Fachhochschule beteiligt ist, die Bezeichnung Professor als Berufsbezeichnung zu führen. Zur Führung der Bezeichnung und zu deren Verlust finden die gleichen Bestimmungen wie für die Professoren im Arbeits- oder Angestelltenverhältnis Anwendung.

Damit unterscheidet sich das Thüringer Modell von den übrigen Modellen dadurch, dass keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zu der Hochschule bestehen, die Berufung vielmehr über die Verleihung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung nicht hinausgeht. Das Modell kommt insbesondere dann in Betracht, wenn aus beamtenrechtlichen Gründen (Überschreitung der Altersgrenze) oder haushaltsrechtlichen Gründen (fehlende Beamtenhülle) eine Berufung an die Hochschule nicht in Frage kommt. Als weiterer Anwendungsfall gilt die Konstellation, in der etwa aus Gründen der noch nicht absehbaren Fortentwicklung der Forschungseinrichtung das Risiko für eine Berufung auf Lebenszeit der Hochschule nicht zumutbar erscheint.

Gemeinsam mit den anderen Modellen hat das Thüringer Modell, dass hierdurch nicht nur eine Verbindung insbesondere zwischen hochschulischer und außerhochschulischer Forschung hergestellt wird, sondern den Hochschulen ermöglicht wird, herausragende Persönlichkeiten mit Vernetzungen vor allem auch mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen für eine Professur zu gewinnen.

Um den Gestaltungsspielraum der hessischen Hochschulen zu erhöhen, wird vorgeschlagen, eine entsprechende Regelung zur Einführung des Thüringer Modells in das Hessische Hochschulgesetz einzufügen.

In Anlehnung an die Regelung im Thüringer Hochschulgesetz soll in § 67 HHG folgender Absatz 10 angefügt werden:

*Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 68 HHG erfüllen, können aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens abweichend von Abs. 4 auch in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Professorin oder eines Professors nach § 37 an der Hochschule, die am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligt war, berufen werden. In diesem Fall werden diese Personen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule beschäftigt. Ihnen können die sich aus Abs. 1 ergebenden Aufgaben übertragen werden. Die nach Satz 1 berufenen Personen sind verpflichtet, mindestens 2 Semesterwochenstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule zu lehren. Sie haben das Recht, für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses an der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs die Bezeichnung Professor bzw. Professorin zu tragen. Abs. 4 S. 3 und 4 gelten entsprechend. Die weitere Ausgestaltung der Rechtsstellung, insbesondere die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der nach Satz 1 berufenen Personen regelt die Hochschule durch Satzung.*

#### **Zu § 70 Entwicklungszusagen, Qualifikationsprofessur:**

In Abs. 2 wird nunmehr zur Bewährungsfeststellung ein Evaluationsverfahren unter der Beteiligung international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gefordert. Damit werden höhere Anforderungen aufgestellt, als dies in Evaluationsverfahren bei regelhaften Professuren der Fall ist. Die bisherige Regelung eröffnet den Hochschulen einen größeren Handlungsspielraum, um in Bleibeverhandlungssituationen angemessen reagieren zu können. Die vorgesehene Neuregelung lässt zudem offen, worauf sich der „gleichwertige“ Ruf bezieht, ob auf die aktuelle Besoldung vor Tenure Track oder auf die Besoldung die nach dem Greifen des Tenure Track erfolgen würde.

Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden.

### **Zu § 72 Wissenschaftliche und Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

In § 72 Abs. 5 wird die neue Kategorie der Hochschuldozentin/des Hochschuldozenten eingeführt. Im Beamtenbereich existieren gegenwärtig und auch weiterhin die Ämter der Studienrätin/des Studienrats im Hochschuldienst für Daueraufgaben in der Lehre. Ferner ist auch zukünftig in § 73 die Lehrkraft für besondere Aufgaben vorgesehen. Hinsichtlich dieser beiden Kategorien stellt sich die Frage der Abgrenzung zur neuen Hochschuldozentin / zum neuen Hochschuldozenten. Auch weiterhin wird es neben den in § 72 Abs. 5 beschriebenen Voraussetzungen die üblichen Einstellungsverfahren für unbefristete Stellen im Arbeits- oder Beamtenverhältnis gem. § 72 Abs. 3 geben, nämlich die direkte Begründung eines unbefristeten Arbeits- oder Beamtenverhältnisses. In Abs. 5 wird nunmehr eine maximale dreijährige Bewährungszeit in einem befristeten Arbeits- oder Beamtenverhältnis gefordert. Damit sind die Anforderungen für eine Entfristung deutlich höher und die Entfristung erfolgt deutlich später als in den Fällen des § 72 Abs. 3. Gründe für diese differenzierte Regelung sind nicht erkennbar. Für das wissenschaftliche Personal werden die Hürden für eine unbefristete Stelle damit deutlich höher, zudem ist der Verwaltungsaufwand für die arbeitsrechtlichen und beamtenrechtlichen Prüfungen und die Einleitung der erforderlichen Schritte erheblich höher. Hinsichtlich der Einstellungs Voraussetzungen wird lediglich auf Abs. 4 S. 2 verwiesen. Hier ist unklar, ob dies zur Folge hat, dass die Einstellungs Voraussetzungen nach Abs. 4 S. 1, wie die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen, und ein abgeschlossenes Hochschulstudium auch für diesen Personenkreis keine Anwendung finden sollen. Wünschenswert wären zudem Klarstellungen, wie sich die Bezeichnung Hochschuldozentin/Hochschuldozent in die bisherigen Regelungen zur Begründung von Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit in Bezug auf Ämter und Laufbahnen eingliedern soll und ob die Bewährungszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit gem. § 72 Abs. 5 auf die Probezeit einer Lebenszeitverbeamtung nach § 9 Abs. 4 HLV angerechnet werden kann. Offen ist zudem, ob die Befristung nach Abs. 5 einen eigenständigen Befristungsgrund neben dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und dem Teilzeitbefristungsgesetz darstellt.

Hinsichtlich Abs. 5 wären angesichts der aufgezeigten Problemfelder gesetzgeberische Klarstellungen wünschenswert.

### **Zu § 75 Wahrnehmung von Dienstaufgaben:**

In Abs. 4 wird den Hochschulen bezüglich der Gewährung von Forschungssemestern die Pflicht auferlegt, dies durch Satzung zu regeln, in der unter anderem auch das angestrebte Verfahren zur Verbreitung der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens zu regeln ist. Eine Pflicht zur Veröffentlichung dürfte indes mit der verfassungsrechtlich garantierten negativen Publikationsfreiheit kollidieren.

### **Zu § 83 Studierendenschaft:**

In Abs. 1 wird den Hochschulen nunmehr die Pflicht auferlegt, die Studierendenschaft bei deren Aufgabenerfüllung angemessen zu unterstützen. Diese Formulierung ist sehr weitgehend und offen und lässt finanzielle und ressourcielle Erwägungen gänzlich unberücksichtigt. Die Zuweisung einer neuen Aufgabe von nicht unerheblichem Umfang kann nicht ohne gleichzeitige finanzielle Ausstattung der Hochschulen erfolgen.

## **Zu § 86 Haushalte:**

Sofern durch die Neuregelung nur vorgesehen ist, dass die Buchführung und die Erstellung des Rechnungsabschlusses durch qualifiziertes Fachpersonal zu erfolgen hat, sollte hinsichtlich der Buchführung die Klarstellung erfolgen, dass damit nicht das Personal der Hochschule gemeint sein kann, sondern sich die Studierendenschaft um entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst zu bemühen hat, da andernfalls die ressourcielle Belastung der Hochschule zu groß wird. Die Personalkosten für qualifiziertes Fachpersonal und ggf. die Kosten für externe Unterstützung sowie die Kosten für die jährliche Wirtschaftsprüfung sind daher aus dem Haushalt der Studierendenschaft zu finanzieren.

Eine gesetzgeberische Klarstellung ist daher wünschenswert.

## **II. Fehlerkorrekturen HHG**

Folgende redaktionelle Ungenauigkeiten sollten behoben werden:

§ 11 Abs. 3:

Im letzten Satz dieses Absatzes sollte es „Studierendenwerke“ statt „Studentenwerke“ heißen. Dies gilt auch für weitere Stellen im Entwurf.

## **III. Änderungen UniKlinG**

Die Anmerkungen beziehen sich auf die mit Erlass vom 08. Juni 2021 übersandte Fassung.

### **Zu § 1 Abs. 5 UniKlinG**

Mit einer Ergänzung sollte klargestellt werden, dass dem Klinikum die Gewährleistungsaufgabe nicht insgesamt obliegt (diese liegt zunächst bei der Universität) sondern nur im Rahmen seiner Aufgaben als eine die Universität unterstützende Einrichtung. Insgesamt kommt der „dienende“ / unterstützende Charakter des Universitätsklinikums in der novellierten Fassung kaum noch zum Ausdruck.

### **§ 15 Abs. 2 UniKlinG**

Satz 1: Das Uniklinikum hat das wissenschaftliche Personal in der Krankenversorgung einzusetzen. Es bestimmt jedoch nicht über den Einsatz des Personals in Forschung & Lehre, die Verantwortlichkeit liegt insoweit bei den Universitäten und ihren Medizinfachbereichen. Diese müssen die entsprechende Steuerungsmöglichkeit haben. Forschung & Lehre müssen daher an dieser Stelle gestrichen werden.

Satz 2: Das zuvor Ausgeführte gilt auch hier. Forschung & Lehre ist nicht eigene Aufgabe von UKGM, es hat insoweit lediglich Unterstützungsfunktion.

Abs. 4 Ziffer 1: Unklar ist, ob nunmehr für den gesamten Fachbereich Medizin (also einschließlich der Vorklinik) als Regelfall die Personal- und Wirtschaftsverwaltung dem Klinikum obliegen soll. Zwar sind abweichende Regelungen durch den Kooperationsvertrag möglich, die gesetzliche Vorgabe als Regelfall verfolgt jedoch ein Modell, durch das eine stärkere Herauslösung des FB aus der Universität und eine stärkere organisatorische Anbindung an das Klinikum erfolgt.

Hier ist eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich.

Abs. 5: Hier besteht Erläuterungsbedarf an welche Art von Zusammenschlüssen gedacht ist, insbesondere ob hierdurch das Exklusivitätsgebot relativiert wird.

Abs. 6: Weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung lässt sich eindeutig entnehmen, ob damit Kooperationen mit anderen Kliniken gänzlich ausgeschlossen wären. An verschiedenen Stellen des Entwurfs wird zwar eine abweichende Vereinbarung durch den Kooperationsvertrag ermöglicht, es ist aber derzeit schwer zu überblicken, wieweit diese Öffnungsklauseln reichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Axel P. Globuschütz

Olympiastützpunkt Hessen  
im Landessportbund Hessen e.V.

Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt  
Tel. 069 / 6789-851



An den  
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst  
im Hessischen Landtag

*per E-Mail an s.ernst@ltg.hessen.de und d.erdmann@ltg.hessen.de*

**Stellungnahme des Olympiastützpunktes Hessen im Landessportbund Hessen e.V. zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften – Drucks. 20/6408 –**

Frankfurt, den 25.10.2021

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Dorn,  
sehr geehrter Herr May,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Olympiastützpunkt Hessen im Landessportbund Hessen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung über ein Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften, Drucks. 20/6408.

Der Olympiastützpunkt Hessen hat als eine vom Bund und Land finanzierte Serviceeinrichtung im Leistungssport neben den Bereichen Leistungsoptimierung (u.a. Trainingswissenschaft, Leistungsdiagnostik) und Gesundheitsmanagement (Sportmedizin, Physiotherapie, als einen sehr wichtigen Schwerpunkt die Absicherung der Dualen Karriere von Bundeskaderathletinnen und –athleten. Diese vertreten Deutschland bei internationalen Wettkämpfen wie Olympischen Spielen / Paralympics, Welt- und Europameisterschaften.

Die Erbringung sportlicher Höchstleistungen setzt einen außerordentlich hohen zeitlichen Aufwand der Aktiven voraus. Leistungssport wird in einem Lebensabschnitt betrieben, in dem zugleich die Grundlagen für eine spätere berufliche Karriere gelegt werden.

Von den hessischen Bundeskaderathletinnen und –athleten erwerben ca. 90% eine Hochschulzugangsberechtigung und ca. 80-85% nehmen parallel zum Leistungssport auch ein Studium auf. Bei einem zeitlichen Aufwand von bis zu 30 Stunden pro Woche für Trainingsmaßnahmen stellt die Bewältigung der Anforderungen eines Studiums die Bundeskaderathletinnen und –athleten vor eine große Herausforderung. Durch Kooperationsvereinbarungen mit allen hessischen Universitäten und zahlreichen Hochschulen wurde dieser Problematik bereits Rechnung getragen. Die Vereinbarungen dienen dazu, studierenden Leistungssportlerinnen und -sportlern zeitgleich eine sportliche Karriere und eine akademische Ausbildung zu ermöglichen und organisatorische Probleme, die im Studium aufgrund ihres sportlichen Engagements auftreten, so weit wie möglich auszugleichen.

Die rechtliche Verankerung, Präzisierung und Stärkung des **Teilzeitstudiums in §19** erachtet der Olympiastützpunkt Hessen als einen weiteren sehr wichtigen Schritt hin zu einer Anerkennung von Studienrealitäten verschiedener Personengruppen, wie z.B. auch der Bundeskaderathletinnen und -athleten. Hierdurch wird die Erbringung von Studienleistungen entscheidend erleichtert. Die Orientierung auf die Regelstudienzeit und die in einigen Studiengängen in einer bestimmten Frist zu erbringenden Studienleistungen erschweren die Realisierung eines Studienerfolgs bei gleichzeitig hoher zeitlicher Belastung in anderen Lebensbereichen.

Im Rahmen von möglichen Durchführungsbestimmungen regt der Olympiastützpunkt Hessen an, in den zulassungsbeschränkten Studiengängen evtl. über eine Vorabquote eine gewisse Anzahl von Teilzeitstudienplätzen vorzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Brückmann  
stv. Leiter

Olympiastützpunkt Hessen

Verband der Privaten Hochschulen e.V. • Frankfurter Allee 73a • D-10247 Berlin

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst  
des Hessischen Landtages  
Herrn Daniel May  
Schlossplatz 1-3

**65185 Wiesbaden**

Per Mail an:

s.ernst@ltg.hessen.de  
d.erdmann@ltg.hessen.de

**Verband der Privaten Hochschulen e.V.**

**Postanschrift:**  
**Postfach 35 04 09 – 10213 Berlin**

**Besuchsanschrift:**  
**Frankfurter Allee 73a – 10247 Berlin**

**Internet: [www.private-hochschulen.net](http://www.private-hochschulen.net)**

**Prof. Dr. Peter Thuy**  
**Vorstandsvorsitzender**  
**E-Mail: [vorstand@private-hochschulen.net](mailto:vorstand@private-hochschulen.net)**  
**Prof. Dr. Nils Stieglitz**  
**Sprecher der VPH-Landesgruppe Hessen/Rheinland-  
Pfalz**  
**Berlin, den 25.10.2021**

**Anhörungsverfahren zum Entwurf eines „Gesetz zur Neuregelung und Änderung  
hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“  
im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtages–  
Ihr Schreiben vom 12.10.2021**

Sehr geehrter Herr May,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie unserem Verband die Gelegenheit gegeben, zu den  
beabsichtigten Änderungen im Hochschulgesetz des Landes Hessen Stellung zu nehmen.

Hierfür bedanken wir uns ausdrücklich und nehmen diese Gelegenheit sehr gerne wahr.

Nachfolgend stellen wir auf Basis unserer umfangreichen Stellungnahme vom Juni 2021  
zum Ressortentwurf unsere wichtigsten Positionen zu den für die Privaten Hochschulen  
relevanten Punkten dar und bitten schon jetzt darum, dass diese Anmerkungen Einfluss auf  
das weitere Gesetzgebungsverfahren bekommen.

Hierfür bedanken wir uns schon jetzt!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Peter Thuy  
Vorstandsvorsitzender

gez.

Prof. Dr. Nils Stieglitz  
Sprecher der VPH-Landesgruppe  
Hessen/Rheinland-Pfalz

**Anmerkungen des VPH zum Entwurf des  
„Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“  
vom 09.04.2021**

**1. § 20 Abs. 5 S. 3  
Weiterbildung**

Weiterbildung an Hochschulen ist ein wichtiger Bereich der Bildung, der schon seit Langem sehr erfolgreich von Privaten Hochschulen angeboten wird. Diese Form der akademischen Angebote hat sich auch zu einem nicht zu unterschätzenden Wirtschaftsfaktor entwickelt, in dem die Marktteilnehmer in einem Wettbewerb zueinander stehen und der aus Wettbewerbsgründen dem Gebot der Kostendeckung zu unterliegen hat.

Dieser Wettbewerb wird maßgeblich durch die Art und Qualität der angebotenen Leistungen; aber auch durch die dafür verlangten Preise bzw. Entgelte bestimmt. Der neu einzufügende Satz 3 verstößt jedoch gegen dieses Gleichgewicht, da hier auch das Anbieten einer Weiterbildungsmaßnahme unter den Selbstkosten bis hin zum völlig kostenlosen (für den Nachfrager) Angebot ermöglicht wird. In der Begründung hierfür wird ausgeführt, dass die Gebührenregelung Ausnahmen vom Prinzip der Kostendeckung insbesondere im Interesse des gesellschaftlichen Bedarfs an akademischer Weiterbildung für bestimmte Berufsgruppen und Tätigkeitsfelder oder der Erprobung der Marktgängigkeit von Weiterbildungsangeboten vorsehe.

**Wir sind der Auffassung, dass durch die Hinzufügung des Satzes 3 mit dem Inhalt, dass die Weiterbildungsangebote durch eine Ermessensentscheidung unter den Selbstkosten oder gar unentgeltlich angeboten werden können, eine Privilegierung staatlicher Hochschulen in diesem Bildungssegment bedeutet und dadurch eine nicht hinnehmbare Wettbewerbsverzerrung hervorgerufen wird. Somit fordern wir, auf die Hinzufügung des Satzes 3 zu verzichten.**

**2. § 60 Abs. (2) S. 3  
Hochschulzugang – Ausländische Hochschulzugangsberechtigung**

Die Frage der Zuständigkeit der Prüfung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen ist seit einiger Zeit Gegenstand des Gedankenaustausches zwischen dem VPH und dem Ministerium. Schon im Dezember 2019 wurde auf einem Treffen seitens des Ministeriums die Prüfung – auch nach Auswertung des Modellversuches – in Aussicht gestellt, dass Private Hochschulen, so wie in fast allen anderen Bundesländern auch, wie staatliche Hochschulen die Prüfung der Zeugnisse in eigener Verantwortung vornehmen können.

Die bisherige Regelung, dass staatliche hessische Hochschulen dies auf Basis der „*Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen*“ vom 23. März 2016 in Eigenregie vornehmen können, fällt durch das Streichen des Verweises auf diese Verwaltungsvorschrift weg; es bleibt lediglich die Möglichkeit in § 60 Abs. (2) S. 3 2. Halbsatz, dass das Ministerium die Entscheidung über die Gleichwertigkeit auf die Hochschulen oder eine zentrale Anerkennungsstelle überträgt.

Wir begrüßen die grundsätzliche Möglichkeit, dass das Ministerium diese administrative Aufgabe auf die Hochschulen übertragen kann.

Einen positiven Schritt in diese Richtung sehen wir durch die Hinzunahme des Absatzes (8) in die Regelungen des § 60. Hierdurch werden seitens der Hochschulen Zugangsprüfungen für im Ausland erworbene Schulabschlüsse ermöglicht. Ausweislich der Begründung zu dieser Norm soll die noch zu erlassende diesbezügliche Rechtsverordnung auch ein vergleichbares Verfahren für die nichtstaatlichen Hochschulen regeln.

**Wir begrüßen die Änderung ausdrücklich; bitten aber gleichzeitig um eine frühzeitige Einbindung in das Abstimmungsverfahren vor Erlass der Rechtsverordnung, um ein den staatlichen Hochschulen vergleichbares Verfahren für die Privaten Hochschulen in der Verordnung zu regeln.**

### 3. Die besonderen Rahmenbedingungen bei Privaten Hochschulen und die Einflussnahme auf die Governance-Strukturen

Die beabsichtigten Regelungen des § 115 greifen weitgehend in die Governance-Strukturen nichtstaatlicher Hochschulen ein und könnten – so wie in der Literatur bereits intensiv diskutiert – durchaus unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten als sehr problematisch zu beurteilen sein.

**§ 115 Abs. 2** fügt neben der Definition des Trägers einer nichtstaatlichen Hochschule auch eine Definition des vom Träger verschiedenen Betreibers einer nichtstaatlichen Hochschule ein. Betreiber einer nichtstaatlichen Hochschule sind danach „die natürlichen und juristischen Personen, die ihren Träger wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich maßgeblich prägen“.

Diese Definition des Betreibers ist unseres Erachtens nicht nur unklar, sondern in der Sache auch völlig überflüssig. Da der Betreiber neben dem in Satz 1 definierten Träger keiner eigenständigen Begriffsdefinition bedarf. Die diesbezüglichen rechtlichen Pflichten aus dem HHG treffen bereits nach der geltenden Fassung den Träger. Dies reicht aus, um die Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten. Ein darüberhinausgehender Durchgriff auf den Betreiber ist weder erforderlich noch angesichts der Grundrechte, auf die sich ein privater Betreiber berufen kann, gerechtfertigt. Die Begriffsdefinition des Betreibers sollte deshalb ganz gestrichen werden.

**Wir regen dringendst an, die Definition des Betreibers in § 115 Abs. 2 und sämtliche Verweise auf den Betreiber in den nachfolgenden Absätzen, in denen Pflichten auch für den Betreiber begründet werden, zu streichen.**

Einer der wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Trägerkonstruktionen staatlich/privat sind die Rechtskreise, in denen sich die Hochschulen und ihre Träger bewegen. Bei Privaten Hochschulen gilt auch - neben den hochschulspezifischen öffentlich-rechtlichen Regelungen –immer noch das Zivil- bzw. Gesellschaftsrecht (je nach gewählter Organisationsform) für den Träger. Und hier gibt es Kollisionen, in denen sich die Regelungen einer staatlich getragenen Hochschule nicht auf die nichtstaatlichen übertragen lassen.

Sehr deutlich wird das in den Regelungen des **§ 115 Abs. (3) Nr. 2b** und insbesondere **Nr. 2g**.

Hier wird nunmehr gefordert, dass Funktionsträger des Betreibers nicht für akademische Leitungsämter benannt werden dürfen und Funktionsträger des Betreibers von Beratungen und Beschlüssen der akademischen Gremien ausgeschlossen werden sollen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die gesetzliche Haftung der verantwortlichen Personen der Hochschulträgersgesellschaften Privater Hochschulen hinweisen: **Es darf nicht dazu kommen, dass diese in der Haftung stehenden Personen gezwungen werden, Entscheidungen Dritter umzusetzen, für die sie anschließend das Haftungsrisiko tragen müssen.** Genau diese Gefahr bestünde jedoch im Falle einer vorgegebenen Gleichförmigkeit oder Analogie mit der Organisation staatlicher Hochschulen.

#### 4. Qualitätssicherung durch Akkreditierung

Grundsätzlich stehen wir als Private Hochschulen hinter Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Wissenschaftssystems.

Auch die Verfahren der Institutionellen Akkreditierung werden von uns nicht in Frage gestellt, solange sie sich an definierten und nachvollziehbaren Kriterien orientieren.

Die nun einzuführende Regelung des **§ 116 Abs. (1) S. 2**, dass das Ministerium jederzeit eine Reakkreditierung verlangen kann, um den Fortbestand der Anerkennungs Voraussetzungen überprüfen zu können, erfüllt diese Kriterien jedoch nicht.

Weder im Gesetzesentwurf noch in der Begründung wird darauf eingegangen, welche Tatbestände vorliegen müssen, dass dieses Verfahren seitens des Ministeriums außerhalb der üblichen Re-Akkreditierungszeiträume eingeleitet wird, so dass die Privaten Hochschulen sich hier einer permanenten Unsicherheit ausgesetzt sehen. Das Erfordernis der Durchführung eines Reakkreditierungsverfahrens ist für die Hochschule

mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand verbunden und bedarf einer sorgfältigen Planung.

Ferner ist unklar, in welchem Verhältnis die hier erwähnte Reakkreditierung zur Prüfung des Fortbestandes der staatlichen Anerkennung stehen soll.

**Hier fordern wir eine Konkretisierung der Einleitungstatbestände, der Klarstellung der Reakkreditierung oder nur Durchführung eines Reakkreditierungsverfahrens mit dem folgenden Wortlaut:**

*„Das Einholen einer gutachterlichen Stellungnahme außerhalb der im Rahmen der staatlichen Anerkennung festgelegten Zeitpunkte soll nur erfolgen, sofern substantielle Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung der genannten Kriterien vorliegen. Die Hochschule ist vor Einleitung eines solchen Reakkreditierungsverfahrens anzuhören.“*

**Weiterhin sollte eine Vorlauffrist für ein Akkreditierungsverlangen von mindestens 18 Monaten gelten.**